



Pliezhausen

aktuell

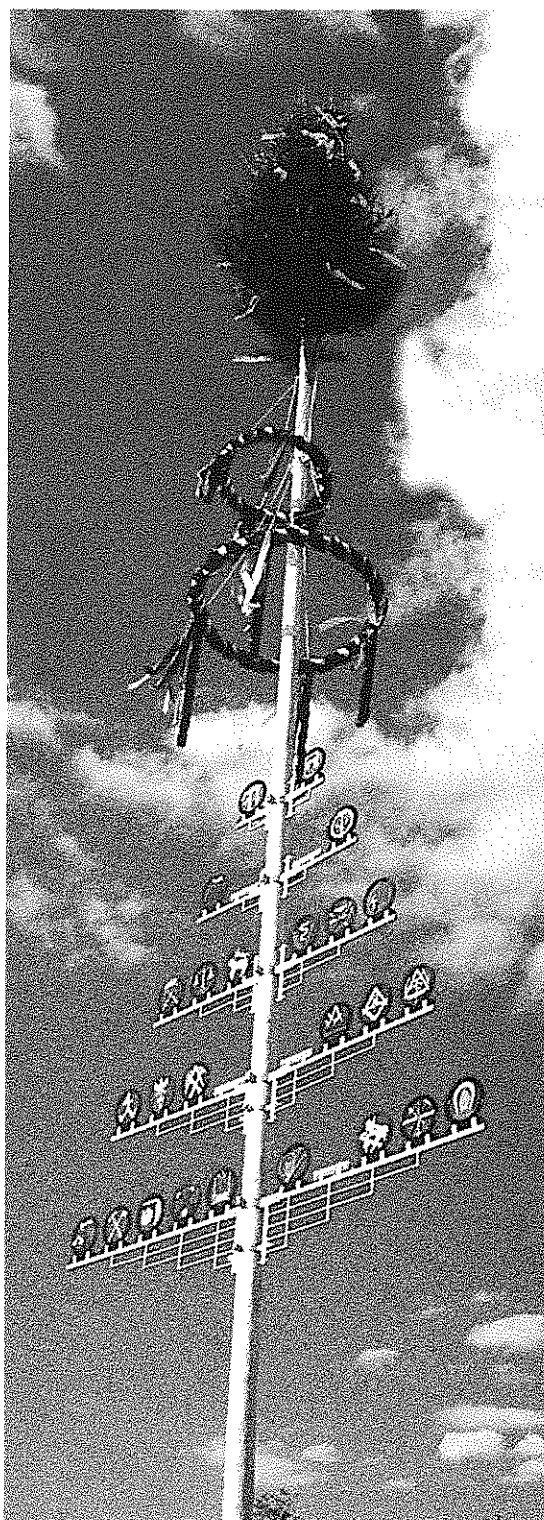
Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen, Herausgeber: Gemeinde Pliezhausen



Jahrgang 2023

Freitag, 28. April 2023

Nummer 17



25-jähriges Partnerschaftsjubiläum Pliezhausen/ Pays Mornantais und Maibaumfeste

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die kommenden Tage stehen in unserer Gemeinde ganz im Zeichen des 25-jährigen Partnerschaftsjubiläums mit unseren französischen Freunden aus dem Pays Mornantais sowie den Maibaumfesten in Pliezhausen und Rübgarten.

Wir erwarten unsere französischen Gäste am **Samstag, 29. April 2023, gegen 17.00 Uhr** am FORUM4P und werden sie im Rahmen eines kleinen Empfangs begrüßen.

Während ihres Aufenthalts in unserer Gemeinde bis zum **01. Mai 2023** wollen wir unsere seit vielen Jahren bestehende Freundschaft und im Jahr 1998 offiziell besiegelte Partnerschaft bei vielfältigen Unternehmungen und dem gemeinsamen Besuch des Pliezhäuser Maibaumfestes bekräftigen und in diesen Tagen dazu beitragen, einander besser kennenzulernen und somit Verständnis und Vertrauen sowie europäisches Denken weiterzuentwickeln.

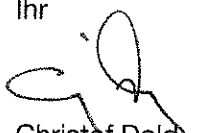
Ich freue mich sehr, dass dieses Jahr erstmals nach mehrjähriger coronabedingter Pause in Pliezhausen und Rübgarten auch wieder Maifeste stattfinden werden.

In Pliezhausen wird der Maibaum am **Samstag, 29. April 2023, gegen 15.00 Uhr** von der Feuerwehr auf dem Marktplatz aufgestellt. Das Maibaumfest findet dann am **Sonntag, 30. April, ab 16.00 Uhr** im beheizten Festzelt statt. Die Mannschaft der Feuerwehr wird sich in bewährter Weise bestens um das leibliche Wohl mit Speis und Trank kümmern. Für die musikalische Unterhaltung sorgen der Musikverein Pliezhausen und DeeJay VoxY.

Das Maibaumfest in Rübgarten findet ebenfalls am **Sonntag, 30. April 2023**, beim Backhaus statt. In gewohnter Manier wird auch hier für Speis und Trank bestens gesorgt. Der Obst- und Gartenbauverein stellt den Maibaum als Auftakt zum Fest bereits um **15.00 Uhr** auf.

Zu all diesen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen und ich wünsche Ihnen ein paar schöne Stunden bei gemütlichem Beisammensein.

Ihr


Christof Dold
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Gesamtgemeinde

Unsere Jubilare

Geburtstag feiern

am 03. Mai

den 90. Herr Horst Werner Ebinger, Pliezhausen

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm weiterhin alles Gute.

Mülltermine	Rest	Bio	Papier	GS
Pliezhausen	06.05. 20.05.	06.05. 20.05.	08.05. 05.06.	08.05. 05.06.
Rübgarten	08.05. 22.05.	08.05. 22.05.	20.05. 16.06.	22.05. 19.06.
Gniebel	06.05. 20.05.	06.05. 20.05.	20.05. 16.06.	22.05. 19.06.
Dörnach	06.05. 20.05.	06.05. 20.05.	20.05. 16.06.	22.05. 19.06.
Gewerbegebiet östlich K 6756	06.05. 20.05.	06.05. 20.05.	08.05. 05.06.	22.05. 19.06.
Häckselplatz (April bis Oktober) Dienstag, 16.00 bis 19.00 Uhr Donnerstag, 16.00 bis 19.00 Uhr Freitag, 16.00 bis 19.00 Uhr Samstag, 11.00 bis 18.00 Uhr				

Angaben ohne Gewähr. Die aktuellen Mülltermine finden Sie unter www.kreis-reutlingen.de oder in der kostenlosen App "AbfallKreisRT".

Öffnung der Ortsverwaltungen

Ab Mai sind die Ortsverwaltungen in Rübgarten, Gniebel und Dörnach wieder für Sie geöffnet, dies allerdings zu veränderten Öffnungszeiten. Leider war in der Vergangenheit die Nutzung der Ortsverwaltungen in allen drei Ortsteilen so gering, dass sich eine Öffnung kaum lohnt. Wir möchten es nun mit einer neuen, hoffentlich attraktiveren Öffnungszeit versuchen, in der Hoffnung, dass die Sprechstage in den Ortsteilen dann besser angenommen werden.

Die Ortsverwaltungen werden zukünftig einmal im Monat für Sie zu Zeiten geöffnet, die auch Berufstätigen eine Nutzung ermöglichen.

Das Ortsamt in **Rübgarten** öffnet zukünftig am **ersten Dienstag des Monats** (erster Termin: 02. Mai 2023), das Ortsamt in **Gniebel** am **zweiten Dienstag im Monat** (erster Termin: 09. Mai 2023) und das Ortsamt in **Dörnach** am **dritten Dienstag im Monat** (erster Termin: 16. Mai 2023). Die **Öffnungszeit** ist bei **allen Ortsämtern** von **15.00 bis 18.00 Uhr**.

Die Öffnungstage der Ortsämter, auch Abweichungen während der Ferienzeit, werden frühzeitig im Amtsblatt angekündigt, so dass Sie einen Besuch rechtzeitig planen können, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ansonsten steht Ihnen, wie auch bisher, die Hauptverwaltung in Pliezhausen für Ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung. Nutzen Sie die neuen Öffnungszeiten, damit sich das Angebot eines Öffnungstages in den Ortsverwaltungen auch lohnt.

Herausgeber: Gemeinde Pliezhausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, Telefon 071 27/977-0.

Für den übrigen Inhalt: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 071 21/97 93-0

Kruschtelkiste

Angeboten werden:

Dahlienknollen, gelb

Geranien, rot

Tel. 7 28 86 76

TV Panasonic TX-26LX70F, B 65,5 cm H 47 cm, mit Fuß 52,5 cm, T 12 cm, Bild diagonale 66 cm mit Receiver, AVANIT
Tel. 97 28 69

Teppichbettumrandung langes Teil, 3,20 cm x 0,70 cm, beige bunt, handgeknüpft
Tel. 88 70 98

Schnellkomposter, schwarz, rund
Tel. 89 06 89

Gobelin-Stickbild „Hühnerhof“, echte Handarbeit, mit Holzrahmen 60 x 50 cm
Tel. 8 07 46

Esstisch zum Ausziehen, helles Holz 158 cm / 287 cm x 92 cm
6 passende Stühle
Tel. 7 28 86 00

5 Aquarienwasserpflanzen

7 kleine Aloe Vera-Ableger

1 schmale hohe Tupperdose

Tel. 8 99 89

7 Isolierverbundplatten (Sandwichplatten) 2 m x 1 m, 5 cm dick
Tel. 78 51

Gesucht werden:

Briefkasten mit Zeitungsrolle für Wandmontage

Tel. 23 80 82

Zinkgefäße, Teller, Becher usw.

Tel. 5 70 32 58

Wir weisen darauf hin, dass in der Kruschtelkiste keine Verkäufe veröffentlicht werden dürfen.

Das Motto heißt: **Verschenken und geschenkt bekommen!**

Angebote für die Kruschtelkiste nimmt die Gemeindeverwaltung unter Tel. 977-0 und amtsblatt@pliezhausen.de entgegen.

Die Kruschtelkiste finden Sie auch online unter www.pliezhausen.de > Aktuelles > Amtsblatt.



Mögliche Schäden in der Nacht zum 1. Mai

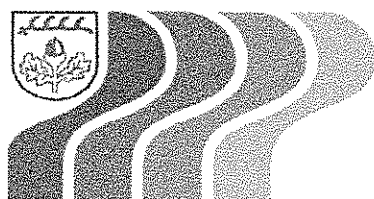
Immer wieder kommt es vor, dass Kinder und Jugendliche in der Nacht zum 1. Mai öffentliche Einrichtungen und auch private Gebäude erheblich beschädigen bzw. verschmutzen. Hierdurch sind oftmals schon beträchtliche Schäden entstanden. Um solche gravierenden Beschädigungen und Verschmutzungen zu verhindern, bitten wir die Eltern, auf ihre Kinder bzw. die Jugendlichen entsprechend einzuwirken. Bitte unterstützen Sie uns und bewahren Sie sich vor entsprechenden Schadensersatzforderungen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Konzert im FORUM4P

Das in Tübingen ansässige (Laien-)Musikerensemble "Folklang" gastiert am **Sonntag, 07. Mai**, um 19.00 Uhr im FORUM4P in Pliezhausen. Die Sänger*innen und Musiker*innen präsentieren Folk und traditionelle Musik aus ihren Heimatländern, die sie in gemeinsamen "Tunelearnings" ohne Noten nach Gehör voneinander lernen. Die Teilnahme im Ensemble steht allen offen, die die verbindende Kraft der Musik erleben wollen. So entsteht in den Proben und Konzerten "eine bewegende musikalische Rundreise durch die Klänge der Welt", bei der "die emotionale Qualität beeindruckt", wie Mitglieder des Ensembles es selbst beschreiben. Der Eintritt ist frei, es wird um Spenden zur Konzertfinanzierung und zur Unterstützung des Vereins Klangfolk e. V. gebeten.





PLIEZHAUSEN

Unsere Gemeinde mit ca. 10.000 Einwohnern liegt verkehrsgünstig, hat vielfältige Bildungs-, Sozial- und Kultureinrichtungen und verfügt über einen hohen Freizeitwert. Wir suchen zur Verstärkung unserer Kämmerei eine

Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungswirtin (m/w/d) in Vollzeit

Aufgabenschwerpunkte:

- **Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer**
Jahresveranlagung, Verarbeitung der Grundlagenbescheide, Überwachung und Fortschreibung der Veränderungen, Stammdatenpflege, Mahnungen
- **Finanzverwaltung/Finanzbuchhaltung**
Kontierung und Erfassung von Zahlungsanordnungen aus verschiedenen Fachbereichen (inkl. Stammdatenpflege)
- **Gemeindekasse**
Stellvertretende Kassenverwaltung (Erstellung von Tagesabschlüssen, Verarbeitung des elektronischen Kontoauszugs einschl. Zahlungsklä rung, Durchführung von Zahl-, Abbuchungs- und Mahnläufen v.a. in Vertretungsfällen)
- **Einzel- und Vertretungsaufgaben** im Bereich der Veranlagung und Fakturierung von Steuern, Gebühren sowie wiederkehrenden Einnahmen; Projektaufgaben

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte (m/w/d), Verwaltungswirtin (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung
- Selbstständige, zuverlässige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit sowie ein sicheres und freundliches Auftreten
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Offenheit für die Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Vollzeitstelle mit Eingruppierung im Angestelltenverhältnis nach Entgeltgruppe 8 TVÖD, bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis bis A9
- Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeit bis E9a TVÖD bzw. A10
- verantwortungsvolle, selbständige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Mitarbeit in einem engagierten Team in kollegialer Atmosphäre
- bedarfsgerechte/umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **25. Mai 2023** mit der **Kennziffer 2023-08-010** an die Gemeinde Pliezhausen, Postfach 11 31, 72120 Pliezhausen oder an folgende E-Mail-Adresse: **Bewerbungen@Pliezhausen.de**

Für Auskünfte stehen Ihnen in der Personalabteilung Frau Astrid De Bonis (☎ 07127/977-183) und bei fachlichen Fragen Herr Markus Hillenbrand (☎ 07127/977-130) sehr gerne zur Verfügung.



PLIEZHAUSEN

Wir bilden aus

Bachelor of Arts - Public Management

Duale Ausbildung

Das Studium für den gehobenen Verwaltungsdienst ist eine duale Ausbildung. Sie dauert insgesamt 3,5 Jahre. Der Ablauf gestaltet sich folgendermaßen.

Einführungspraktikum für die Dauer von sechs Monaten bei einer öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg. Gib hier als Wunschort die Gemeindeverwaltung Pliezhausen an.

Grundlagenstudium an einer der beiden Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg oder Kehl – Dauer 17 Monate. Inhalte sind u.a. Kommunal- und Verwaltungsrecht, öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Soziologie, Verwaltungsinformatik, Personalmanagement und Psychologie

14-monatige Praxisphase. Hier solltest du vier von fünf Bereichen abdecken. Diese sind Organisation/Personal/Informationsverarbeitung, Ordnungsverwaltung, Leistungsverwaltung, Wirtschaft und Finanzen sowie Kommunalpolitik/Führung im öffentlichen Sektor. Diese Module sind auch bei der Gemeinde Pliezhausen möglich. In den letzten drei Monaten der Praxisphase fertigst Du deine Bachelorarbeit.

Zum Abschluss erfolgt ein fünfmonatiges Vertiefungsstudium mit selbst gewähltem Schwerpunkt an der Hochschule

Ausbildungsvoraussetzungen

- Fachhochschulreife oder Abitur
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union
- Zulassung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg oder Kehl
- Verantwortungsbewusstsein, Kontaktfähigkeit
- Zuverlässigkeit und Engagement

Termine

- **Einführungspraktikum** - nächster Termin für den Beginn ist der **1. September 2023**. Reiche deine Bewerbung hierfür bitte über das Online-Portal der für dich zuständigen Hochschule ein. Informationen findest du unter www.hs-kehl.de oder www.hs-ludwigsburg.de. Gib bei deiner Bewerbung bitte als Wunschort die Gemeindeverwaltung Pliezhausen an, dann bekommen wir deine Bewerbung zugeschickt.
- Der **Studierfähigkeitstest** ist ebenfalls direkt bei den Hochschulen Ludwigsburg oder Kehl zu absolvieren. Die Bewerbungsfrist dafür läuft bis zum 15. Juli 2023. Die Zulassung erfolgt erst ab Bewerbungsschluss.
- **14-monatiges Praktikum** - für die Praktikumszeit zwischen Juli und September des darauffolgenden Jahres sind **Anfragen** für alle fünf Vertiefungsbereiche jederzeit möglich. Für diese Praktika kannst du dich direkt bei uns bewerben.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Für Auskünfte stehen Dir Astrid De Bonis (Tel.: 07127/977-183) sowie Andrea Kettner (Tel.: 07127/977-180) in der Personalabteilung sehr gerne zur Verfügung.



Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen – Walddorfhäslach

Du überlegst, wieder in deinen Beruf einzusteigen und suchst familienfreundliche Arbeitsbedingungen mit kurzem Anfahrtsweg?

Bei uns findest du das, was du suchst. Du hilfst, Menschen ein gutes Gefühl zu geben, bekommst Anerkennung und arbeitest in einem sinnstiftenden, erfüllenden Beruf.

Wir suchen dich als

Pflegefachkraft (m/w/d)

(dreijährig bzw. einjährig examiniert oder MFA)

ab 01.07.2023 in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt.

Hast du Interesse?

Dann melde dich doch gleich bei uns

**über unsere Homepage:
www.sozialstation-pliezhausen.de**



oder auch gerne telefonisch bei:

Mary Rauchmann, Pflegedienstleitung Tel.: 07127 / 80362
Steffen Sautter, Geschäftsführer Tel.: 07127 / 977120

Wir freuen uns auf jeden Fall auf dich!

**Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen – Walddorfhäslach
Schulberg 8-14
72124 Pliezhausen
mail@sozialstation-pliezhausen.de**



PLIEZHAUSEN

belebt
bewegt begeistert

Die Gemeinde Pliezhausen mit ca. 10.000 Einwohnern liegt verkehrsgünstig, hat vielfältige Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen, verfügt über einen hohen Freizeitwert und zeichnet sich durch ein umfassendes Angebot zur Kindertagesbetreuung aus. Wir bieten die Möglichkeit für

Freiwilligendienste in unseren Kinderhäusern sowie an unserem Otwin Brucker Schulzentrum (m/w/d)

in Vollzeit / ab sofort sowie ab September 2023 befristet auf ein Jahr

Lust auf ein freiwilliges soziales Jahr in einem unserer Kinderhäuser oder unserem Schulzentrum?

Wir bieten Ihnen:

- Ein fröhliches, spannendes, kurzweiliges, interessantes, bereicherndes soziales Jahr mit Kindern im Alter von 1-6 Jahren bzw. SchülerInnen des Schulzentrums
- Ein aufgeschlossenes und interessiertes Team
- Eine zuverlässige und kompetente Anleitung
- Eine engmaschige Begleitung sowie einen regelmäßigen Austausch mit den anderen Freiwilligendienstleistenden
- Viel Raum für Kreativität und Bewegung

Wir wünschen uns:

- Freude und Neugier auf die Arbeit mit Kindern
- Einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern, den Eltern und dem Team
- Verlässlichkeit
- Flexibilität

Haben wir Ihr Interesse geweckt:

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung an die Freiwilligendienste beim Internationalen Bund (IB) e.V., Mitnachtstraße 13, 72760 Reutlingen, E-Mail: freiwilligendienste-reutlingen@ib.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere fachliche Leitung Frau Oehring (Tel. 07127/9803949) sowie Frau De Bonis (Tel. 07127/977-183) von der Personalabteilung gerne zur Verfügung.



Ausstellung 2023

DORF
MUSEUM
AHNEN
HAUSEN

Seife Sand Soda – von Sauberkeit in Haus und Hof



Dorfmuseum Ahnenhaus, Entenhof 17, 72124 Pliezhausen

Die Ausstellung ist vom 5. Mai bis Mitte Oktober 2023 sonntags von 14 bis 16 Uhr geöffnet und nach Vereinbarung über das Rathaus, Tel. 07127 977-0.



Aus dem Gemeinderat - Sitzung vom 25. April 2023

Tagesordnungspunkt 1 der Aprilsitzung des Gemeinderats behandelte das zentrale Thema des Abends, die **energetische Sanierung der Grundschule Gniebel/Dörnach**. Herr Bürgermeister Dold erläuterte, dass die Gemeinde das zentrale Thema der Energieeinsparung sowie der Gebäudesanierungen intensiv auf der Agenda habe und nun mit der heutigen Entscheidung ein Baustein umgesetzt werden solle. Seitens der Verwaltung wurde sodann kurz die Ausgangslage erläutert; das Grundschulgebäude wurde im Jahr 1963/64 erbaut und in der laufenden Gebäudeunterhaltung wurden bereits punktuell einzelne Bauteile saniert. So wurden 1989 und 2006 teilweise die Fenster erneuert sowie 2008 eine Dachbodendämmung durchgeführt. Zudem ist auf dem Dach seit 2005 eine Bürgersolaranlage installiert. Derzeit werden die Schule, die Turnhalle und seit 2016 das Kinderhaus mit einer Nahwärmeleitung über die bestehende Ölheizung aus dem Jahr 1995 beheizt. Die vorhandene Heizungssteuerung kann seit 2020 nicht mehr programmiert werden, da hierfür aufgrund des Alters der Anlage keine Ersatzteile mehr zu bekommen sind. Insofern stehe neben der energetischen Gebäudesanierung auch die Heizungsthematik an. Herr Fritz vom planenden Ingenieurbüro Rath+Fritz führte das Gremium sodann durch eine umfangreiche Präsentation und erläuterte die komplexen förderrechtlichen und gebäudetechnischen Rahmenbedingungen. Zudem wurden Fragen beantwortet, die im Zuge der Ortschaftsratsitzung Gniebel am Vorabend aufgeworfen worden waren. Im Ergebnis wurde seitens des Ingenieurbüros und der Verwaltung vorgeschlagen, die unsanierten Bauteile im Rahmen einer sogenannten Einzelmaßnahmenförderung anzugehen, da diese Variante gegenüber der sog. Effizienzhaus 70-Sanierung nur einen lediglich geringfügig kleineren Einsparungseffekt bei gleichzeitig deutlicher Kostenersparnis erzielen würde. Es wäre zudem sichergestellt, dass die Gebäudeenergieklasse D nach EU-Standard erreicht würde, was nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung ausreichend wäre. Weitergehende Einsparungen ließen sich nur mit einem hohen Kostenaufwand und erheblichen Eingriffen in das Gebäude realisieren, was im Hinblick auf die überschaubaren Einspareffekte unwirtschaftlich erscheint. Seitens des Büros und der Verwaltung wurde daher vorgeschlagen, neben dem Heizungstausch und den Einzelmaßnahmen (vor allem verschiedene Maßnahmen der Wärmedämmung) mit den gegenüber der Effizienzhaus-Variante eingesparten Mitteln auch die Turnhalle und den Wohngebäudeteil energetisch zu sanieren, sodass das Objekt dann im Rahmen des im Haushalt 2023 zur Verfügung gestellten Budgets komplett abgeschlossen werden könnte. Mit dieser Variante verbunden wäre somit ein zielgerichteter und effizienter Mitteleinsatz, verbunden mit der Konzentration auf das Wesentliche und die Maßnahmen, die auch wirklich notwendig und sinnvoll sind. Bezüglich des Heizungstausches wurde vorsorglich noch in 2022 ein Förderantrag für den Einbau einer Pelletheizung gestellt, sodass hierfür noch die "alten" Fördersätze von 45 % in Anspruch genommen werden können. Herr Fritz erläuterte die Vor- und Nachteile der einzelnen Optionen (Wärmepumpe, Pellets, Hackschnitzel), wobei sich hier aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten sowie der nutzungsspezifischen Anforderungen des Gebäudebetriebs die Pelletheizung als vorteilhafteste Variante darstellt. Perspektivisch wird geprüft, ob das Kinderhaus auch mit einer Wärmepumpe, gekoppelt mit der Stromnutzung durch die PV-Anlage, und die Turnhalle sowie der Wohnungsbereich mit einer Brauchwasserwärmepumpe sinnvoll ausgerüstet werden können. Nach einer kurzen Diskussion beschloss der Gemeinderat bei einer Gegenstimme mit großer Mehrheit, zu den vorgestellten Maßnahmen auch die mit ca. 30.000 € Mehrkosten nach Abzug der Förderung geschätzte Erneuerung der Dämmung der obersten Geschossdecke (künftig 24 cm statt bislang 8 cm) umzusetzen. Im Weiteren beschloss der Gemeinderat bei zwei Enthaltungen die von der Verwaltung vorgestellte Sanierungslösung (Einzelmaßnahmen Schulhaus, Heizungstausch Pellets und Einzelmaßnahmen Turn-

halle sowie Wohnungsteil) umzusetzen. Die Maßnahmen erfordern nach Abzug der möglichen Förderungen einen Gemeindeanteil an den Investitionen in Höhe von ca. 534 T€, wohingegen bei einer Realisierung der Varianten Effizienzhaus 70 plus Heizungstausch Kosten in Höhe von ca. 543 T€ aufgelaufen wären, und in dieser Variante die Turnhalle und der Wohnungsteil noch nicht berücksichtigt gewesen wären. Es sollen nun zeitnah die entsprechenden Förderanträge gestellt werden, sodass die Arbeiten im Idealfall noch in diesem Jahr umgesetzt werden könnten.

Die **Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Pliezhausen über die Stellplatzablösung** beschloss der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 2 ohne wesentliche Aussprache einstimmig. Auf die gesonderte Bekanntmachung dieser Bestimmungen in dieser Amtsblattaussage wird verwiesen.

Unter Tagesordnungspunkt 3 stimmte der Gemeinderat beim **Bauvorhaben Wilhelmstraße 12, Pliezhausen, der Ablösung eines Stellplatzes** zu, da bei diesem Vorhaben in der direkten Ortsmitte ein Stellplatz für die geplanten Nichtwohnnutzungen nicht nachgewiesen werden kann. Gegen Zahlung eines Geldbetrags von 10.000 € kann dieser Stellplatz nach den Bestimmungen der Landesbauordnung abgelöst werden.

Die **Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Sport- und Freizeitpark Pliezhausen", im Bereich der Reithalle, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**, namentlich den **Aufstellungsbeschluss** und die **Entwurfsfeststellung** waren Gegenstand des Tagesordnungspunkts 4. Die entsprechenden Beschlüsse fasste der Gemeinderat einstimmig, auf die gesonderte Bekanntmachung in dieser Amtsblattaussage wird verwiesen.

Tagesordnungspunkt 5 befasste sich mit der **Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Hinter Gärten II", Pliezhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**, und hier konkret mit der **B ehandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und der Feststellung geänderter Entwürfe**. Die entsprechenden Beschlüsse fasste der Gemeinderat einstimmig, auf die gesonderte Bekanntmachung in dieser Amtsblattaussage wird verwiesen.

Ebenfalls mit der Bauleitplanung befassten sich die Tagesordnungspunkte 6 bis 9, zu den einzelnen Themen

- **2. Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Eingeschränktes Gewerbegebiet Baumsatz IIIA (Kulper I)", Pliezhausen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

- **Satzungsbeschluss**

- **Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Ortsmitte Rübgarten"**

- **Satzungsbeschluss**

- **Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Bongert / Brühl", Dörnach, im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB**

- **Aufstellungsbeschluss**

- **Entwurfsfeststellung**

- **Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Nordwestlich der Mühlbachstraße - 2023", Dörnach, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

- **Aufstellungsbeschluss**

- **Entwurfsfeststellung**

fasste der Gemeinderat ebenfalls jeweils einstimmige Beschlüsse. Auf die gesonderten Bekanntmachungen zu diesen Themen wird ebenfalls verwiesen.

Unter Tagesordnungspunkt 10 beschloss der Gemeinderat nach kurzer Aussprache und einiger weniger Erläuterungen der Verwaltung die **Vergabe des Gewerbegrundstücks Flst. Nr. 367/21 im Gebiet "Michelreis IV (eingeschränktes Gewerbegebiet)"**,



Rübgarten, aufgrund der im Dezember 2022 beschlossenen Ver-gaberichtlinie bei einer Enthaltung.

Unter Punkt 11, **Mitteilungen, Sonstiges**, gab der Vorsitzende zunächst einige **Spenden** bekannt, so vor allem eine Sachspende einer Sitzbank für die öffentlichen Grünflächen durch Frau Gemeinderätin Stetter und verschiedene Geldspenden für das Feuerwehrwesen. Der Vorsitzende dankte den Spender*innen. Zum Thema **Breitbandausbau** informierte die Verwaltung darüber, dass die OEW Breitband GmbH, der sich die Gemeinde bekanntlich für den Breitbandausbau angeschlossen hat, planmäßig den Netzbetrieb ausgeschrieben habe und bis Ende Mai noch die Generalübernehmerleistungen ausschrieben werde. Des Weiteren informierte die Verwaltung den Gemeinderat über das Ergebnis des **Holzverkaufs**, der am 20. April stattgefunden hat und bei dem mit Ausnahme von vier Flächenlosen alle zum Verkauf gekommenen Positionen zu guten Erlösen (in Summe ca. 27 T€) veräußert werden konnte. Für die vier Flächenlose liegt bereits eine Anfrage vor, sodass diese vermutlich auch rasch vollends verkauft werden können. Aus der Mitte des Gremiums wurde angefragt, ob der Holzverkauf tendenziell wieder früher stattfinden werde, was seitens der Verwaltung bejaht wurde. In diesem Jahr lag eine Sondersituation im Hinblick auf die zeitliche Umsetzbarkeit der umfangreichen Verkehrssicherungsmaßnahme an der B 297 vor; generell soll der Holzverkauf so früh wie möglich stattfinden.

Des Weiteren wurde von Herrn Bürgermeister Dold auf das bevorstehende **Partnerschaftsjubiläum mit dem Pays-Mornantais (25 Jahre)** hingewiesen, das am kommenden Wochenende mit einem Besuch aus Frankreich feierlich begangen werden soll. Zudem finden dieses Jahr wieder die traditionellen Maibaumfeste statt.

Aus der Mitte des Gremiums stellte Frau Gemeinderätin Rapp, zugleich Ortsvorsteherin von Rübgarten, den Antrag, ein **kleines Förderprogramm für Kleinkraftwerke (Mini-PV-Anlagen)** aufzulegen und hierfür vorerst 3.000 € bereitzustellen. Das Förderprogramm solle die Anschaffung solcher Anlagen mit 50 € je Modul (mithin max. 100 €) bezuschussen und so einen Beitrag leisten, dass noch mehr solcher Mini-PV-Anlagen realisiert werden können. Es soll aber erst dann zur Anwendung kommen, wenn die angekündigte gesetzliche Klarstellung, dass Mieter*innen solche Kraftwerke auch ohne die Zustimmung der WEG/des Eigentümers umsetzen können. Herr Bürgermeister Dold begrüßte und unterstützte diesen Antrag, nachdem auch der Gemeinderat unisono seine Zustimmung signalisierte, wird die Verwaltung die entsprechenden Förderbedingungen für ein unbürokratisches Förderprogramm ausarbeiten und dem Gremium zeitnah vorlegen.

Nachdem keine weiteren Punkte aufgeworfen wurden, schloss der Vorsitzende die Sitzung und dankte der Presse für ihr Kommen.

Kartierungen von Tieren und Pflanzen

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2023 Kartierungen von Arten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sowie weiteren Tieren und/oder Pflanzen durchgeführt. Dabei wird unsere Gemeindefläche nicht flächendeckend untersucht. Vielmehr erfolgen die Untersuchungen auf **wenigen Stichprobenflächen**, überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde. Ziel ist es, langfristig die Qualität von Lebensräumen bzw. das Vorkommen und Bestandstrends von Tier- und Pflanzenarten zu erfassen.

Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen und keine neuen Schutzflächen abgegrenzt.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 Naturschutzgesetz). Die

Kartierenden betreten nur offene Landschaft und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Fest umzäunte Privatgärten werden ohne Zustimmung nicht betreten. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung erhalten, die sie im Gelände mit sich führen.

Ausstellung von Reisepässen, Personalausweisen und Kinderreisepässen

Reisepässe und Personalausweise werden zentral durch die Bundesdruckerei in Berlin ausgestellt. Diese Bearbeitung dauert ca. 4 bis 6 Wochen. Personalausweise und Reisepässe können bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, (Zimmer 0.5 oder 0.6), beantragt werden. Zu diesen Anträgen wird je ein aktuelles Passbild benötigt. **Dieses muss biometrisch, also frontal, aufgenommen werden, ein Passbild im Halbprofil ist nicht ausreichend.** Für den Personalausweis wie auch für den Reisepass müssen, ab 6 Jahre, Fingerabdrücke abgegeben werden.

Die Gebühr beträgt beim Reisepass 60 Euro, bei Personen die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 37,50 Euro.

Beim Personalausweis beträgt die Gebühr 37 Euro, bei Personen die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 22,80 Euro.

Die Reisepässe und Personalausweise sind jeweils 10 Jahre gültig, für Antragsteller unter 24 Jahren 6 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich, die Personalausweise und Reisepässe müssen danach neu beantragt werden. Bitte überprüfen Sie, ob Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis abgelaufen ist oder in absehbarer Zeit abläuft. Sollte dies zutreffen, empfehlen wir, die neuen Reisepässe und Personalausweise frühzeitig, möglichst 4 bis 6 Wochen vor der Ablauffrist, zu beantragen. Auch Ihre Kinder müssen bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.

Nähere Informationen zu den Einreisebestimmungen finden Sie im Internet auf der Seite des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de.

Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen beträgt nur noch ein Jahr. Mehrmalige Verlängerungen um jeweils ein Jahr bleiben zulässig. Bereits vor dem 01.01.2021 beantragte Kinderreisepässe behalten ihre Gültigkeit. Kinderreisepässe können längstens bis zum 12. Lebensjahr ausgestellt werden. Zur Beantragung wird ein aktuelles biometrisches Lichtbild und der entsprechende Antrag (zu finden unter www.pliezhausen.de), von beiden Elternteilen unterschrieben, benötigt.

Bitte beachten Sie, dass Passbilder nach wie vor in ausgedruckter Form vorgelegt werden müssen. Die digitale Übersendung oder die Möglichkeit das Bild vor Ort zu machen ist derzeit noch nicht möglich.

Kontrolle des Zählerstands Ihrer Hauptwasseruhr

Nach der Jahresablesung werden immer wieder Fälle gemeldet, bei denen der abgelesene Wasserverbrauch als zu hoch betrachtet wird.

Ursachen hierfür können sein:

- tropfende Wasserhähne
- Rohrbrüche innerhalb des Gebäudes
- defekte Spülkästen u.a.

Nach unserer Wasserversorgungssatzung gelten die gemessenen Wassermengen auch dann als Gebühregrundlage, wenn diese "ungenutzt" verlorengegangen sind.

Deshalb unsere Bitte: Überprüfen Sie Ihren Wasserzählerstand von Zeit zu Zeit.

Zur Info: Laut aktueller Statistik beträgt der tägliche Wasserverbrauch ca. 120 Liter pro Person, dies entspricht einem Jahresverbrauch von ca. 44 m³ pro Person.

Wasserentnahmestellen offen

Wasserentnahmestellen auf unseren Friedhöfen wieder geöffnet
Wir dürfen alle Benutzer bitten, darauf zu achten, dass die Wasserhähne nach der Benutzung wieder zugedreht und die Gießkannen bei den Wasserentnahmestellen wieder abgestellt werden.



Hundehaltung

Wir weisen auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Ortschaftspolizeibehörde Pliezhausen gegen umweltschädliches Verhalten hin. Danach dürfen Hunde auf den Straßen und Gehwegen innerhalb der Ortschaften unserer Gemeinde **nur an der Leine** geführt werden. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, **nicht frei umherlaufen**.

Auch hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf **Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen** oder auf **fremden Grundstücken** verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt vor allem **auch für landwirtschaftliche Grundstücke**, deren Nutzung erheblich beeinträchtigt wird, wenn Grundstücke und Aufwuchs durch Hundekot verunreinigt sind.

Wir weisen darauf hin, dass wir an folgenden Stellen Hundetoiletten aufgestellt haben.

Standorte in Pliezhausen:

- im Neckartal in Höhe des Festplatzes
- im Neckartal zwischen dem Festplatz und der verlängerten Sedanstraße
- in der Verlängerung der Sedanstraße
- an der Greutstraße in Höhe der östlichen Einmündung des Uhlbergweges
- am Sport- und Freizeitpark im Greut neben dem Feldweg hinter der Reithalle
- am Fußweg im Baugebiet Baumsatz
- an der Pappelallee zwischen Pliezhausen und Gniebel
- am Parkplatz beim Friedhof

Standort in Dörnach:

- an der Kirchstraße am Ortsausgang
- an der Schönbuchstraße am Ortsausgang

Standorte in Gniebel:

- in der Pliezhäuser Straße am Ortsausgang
- in der Verlängerung der Brunnenstraße nach der Brücke über die B 27
- in der weiteren Verlängerung der Straße Oberweiler am Parkplatz Eichwasen bei der großen Tanne
- in der Verlängerung Furtweg, Ecke Datagroupgebäude Wilhelm-Schickard-Straße an der Brücke B 27

Standorte in Rübgarten:

- in der Steigstraße am Ortsausgang
 - in der Verlängerung der Gromergasse
 - in der Verlängerung der Straße Oberweiler beim Friedhof
- Wir bitten alle Hundebesitzer, sich am Beginn Ihrer "Gassistrecke" mit Beuteln auszustatten und diese bei Bedarf einzusetzen. Benutzte Beutel können an den jeweiligen Ausgabestellen auch entsorgt werden. Eine Entsorgung in der freien Landschaft stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

AZ 630.55
25.04.2023

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Pliezhausen über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2023 gemäß § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41), folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen gemäß § 37 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein stellplatzpflichtiges Bauvorhaben verwirklicht werden

soll und wenn die Herstellung von Kfz-Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Kfz-Stellplatzpflicht beschränkt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Kfz-Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 10.000 Euro zu zahlen.

§ 3 Zustimmung

Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter Berücksichtigung städtebaulicher und verkehrlicher Belange mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Allgemeinen Bestimmungen beigefügten Muster.

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Allgemeinen Bestimmungen wurden vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 25.04.2023 und treten somit am 26.04.2023 in Kraft.

Die Allgemeinen Bestimmungen vom 18.12.1990, ausgefertigt am 21.12.1990, bekanntgemacht am 11.01.1991, werden aufgehoben und treten am 26.04.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Pliezhausen, den 26.04.2023

gez.

Christof Dold

Bürgermeister

II. Muster Ablösevertrag

Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht - Stellplatz-Ablösungsvertrag -

zwischen der Gemeinde Pliezhausen
vertreten durch

- nachstehend Gemeinde genannt -
und

.....

- nachstehend Bauherr genannt -

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde Pliezhausen zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 Abs. 6 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Pliezhausen über die Stellplatzablösung vom 25.04.2023 zugrunde.

§ 2 Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für auf dem Flurstück an der in beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze

einen Ablösungsbetrag von 10.000 € (in Worten: ZEHN TAUSEND Euro),

insgesamt somit: € (in Worten: Euro),

an die Gemeinde Pliezhausen zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3 Verwendungszweck

Die Verwendung des Ablösungsbetrags richtet sich nach § 37 Abs. 6 LBO.



§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrags keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrags fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Gemeinde Pliezhausen erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrags gemäß § 2 dieses Vertrags zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Pliezhausen vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrags mit der Gemeinde Pliezhausen vom vollständig bei der Gemeinde Pliezhausen eingegangen ist."

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde Pliezhausen unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 9 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 3 -fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

....., den ...

Gemeinde Pliezhausen:

.....

....., den ...

Bauherr:

.....

Grenzabstände bei Bäumen, Sträuchern und Gehölzen

Immer wieder wird bei uns angefragt, welche Grenzabstände mit Bäumen, Sträuchern und Gehölzen einzuhalten sind. Daher wollen wir nachstehend auf die Abstandsbestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes hinweisen.

1. Bei Beerenobststräuchern und -stämmen, Rosen, Ziersträuchern und sonstigen artgemäß kleinen Gehölzen sowie mit Rebstöcken außerhalb von Weinbergen beträgt der Abstand 0,50 m. Die Gehölze dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten, sonst muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden.
2. Bei Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen sowie mit Weidenpflanzungen, die jährlich genutzt werden, beträgt der Abstand 1,00 m. Die Gehölze dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten, sonst muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden.
3. Bei Kernobst- und Steinobstbäumen auf schwach- und mittelstark wachsenden Unterlagen und anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung, bei Forstsaamenplantagen sowie bei Weidenpflanzungen, die nicht jährlich genutzt werden, beträgt der Abstand 2,00 m. Die Gehölze dürfen die Höhe von 4,00 m nicht

überschreiten, sonst muss ein Abstand von 3,00 m eingehalten werden.

Mit Obstbäumen sofern nicht in Nummer 3 genannt ist ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

4. Bei artgemäß mittelgroßen oder schmalen Bäumen wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen, Robinien (Akazien), Salweiden, serbischen Fichten, Thujen, Weißbuchen, Weißdornen und deren Veredelungen, Zieräpfeln, Zierkirschen, Zierpflaumen, und anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung sowie mit Obstbäumen auf stark wachsenden Unterlagen und veredelten Walnussbäumen beträgt der Abstand 4,00 m.
5. Bei großwüchsigen Arten wie Ahornen, Buchen, Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäumen, Pappeln, Platanen, unveredelten Walnuss sämlingsbäumen sowie mit anderen Bäumen artgemäß ähnlicher Ausdehnung beträgt der Abstand 8,00 m.

Die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Abstände ermäßigen sich gegenüber Grundstücken in Innerorts Lage auf die Hälfte. Dies gilt nicht für Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen, Forstsaamenplantagen, Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen und veredelte Walnussbäume sowie für geschlossene Bestände mit mehr als drei Gehölzen.

Enthält ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes Festsetzungen über Böschungen, Aufschüttungen, Einfriedigungen, Hecken oder Anpflanzungen, so müssen die nach dem Nachbarrechtsgesetz vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten werden, wenn es die Verwirklichung der planerischen Festsetzungen erfordert. Dies gilt nicht gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (§ 27 des Nachbarrechtsgesetzes).

Soweit die Anpflanzungen die Grenzabstände nicht einhalten, ist der Besitzer des Gehölzes verpflichtet, das Gehölz in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zu verkürzen.

"Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsbestimmungen nur einen Auszug aus dem Nachbarrechtsgesetz darstellen. Die aktuelle Gesamtausgabe des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg kann unter <http://www.landesrecht-bw.de> kostenfrei abgerufen werden."

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Landratsamt Reutlingen informiert



LANDKREIS
REUTLINGEN

Neue Sprechstunde der Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit

Das Kreisgesundheitsamt Reutlingen bietet am Montag, 8. Mai, von 15.30 bis 18.00 Uhr eine anonyme Sprechstunde zu sexuell übertragbaren Infektionen (STIs) in der Hebammenpraxis der Altklinik Münsingen (Lautertalstraße 47, 72525 Münsingen) an. Das Angebot umfasst eine individuelle, persönliche und anonyme Beratung zu STIs, kostenlose Testungen auf Chlamydien und Gonokokken sowie HIV Schnelltest uvm. Wer möchte, kann im Rahmen der Sprechstunde seinen Impfschutz überprüfen lassen. Auch Blutuntersuchungen auf Hepatitis B und C oder auf Syphilis sind möglich.

Alle Angebote sind anonym und werden ohne Vorlegen der Krankenversicherungskarte durchgeführt.

Jetzt bewerben und Jugendschöffin oder Jugendschöffe werden!

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit ehrenamtliche Jugendschöffinnen oder Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen richten im Rahmen des Ehrenamtes über Menschen zwischen 14 und 21 Jahren. Sie sind den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern gleichgestellt. An ungefähr 12 Sitzungstagen im Jahr wirken sie an der Rechtsprechung mit. Jedes Urteil wird gemeinsam von allen Richterinnen und Richtern getroffen und mitverantwortet. Eine juristische Ausbildung/Studium oder juristische Kenntnisse sind dabei nicht notwendig. Eine Entschädigung zu den Aufwendungen wird ausbezahlt.



Die künftigen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollen Erfahrung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Ausübung des Amtes mitbringen.

Der Landkreis Reutlingen sucht meinungsstarke und verantwortungsbewusste Personen, die als Vertretung des Volkes an der Rechtsprechung bei den Amtsgerichten Bad Urach, Münsingen, Reutlingen und am Landgericht Tübingen mitwirken möchten.

Wer sich als Jugendschöffin oder Jugendschöffe im Landkreis Reutlingen bewerben möchte, sollte im Landkreis Reutlingen wohnhaft und zwischen 25 Jahre und 69 Jahre alt sein. Eine weitere Voraussetzung für das Amt ist die deutsche Staatsangehörigkeit sowie eine ausreichende Kenntnis und sichere Anwendung der deutschen Sprache.

Interessierte sollten außerdem straffrei sein, erzieherische Erfahrung mit Heranwachsenden haben sowie keine hauptamtliche Tätigkeit in der Justiz ausüben.

Ein Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ist unter folgendem Link abrufbar: <https://lmy.de/Leitfaden-Jugendschöffen>

Weitere Informationen zum Amt der Schöffinnen und Schöffen sind unter folgenden Links abrufbar: www.schoeffenwahl.de, www.schoeffen.de

Die Bewerbungen inklusive Unterschrift zur/zum Jugendschöffin oder Jugendschöffe können beim Kreisjugendamt **bis 04. Juni 2023** eingereicht werden. Link zum Bewerbungsformular: <https://lmy.de/Jugendschöffen-Landkreis-Reutlingen>

Kaffee mit Archivar - Beratungsangebot des Kreisarchivs Reutlingen

"Kaffee mit Archivar" ist ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle geschichtsinteressierten Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Reutlingen. Die nächsten Termine mit dem Kreisarchivleiter gibt es am Dienstag, 09. Mai, von 14.30 bis 17.00 Uhr.

Bei einer Tasse Kaffee in Wohnzimmeratmosphäre können Interessierte im Kreisarchiv Reutlingen Kreisarchivar Dr. Marco Birn alle Fragen rund um ihre persönliche Familienforschung stellen. Er unterstützt gerne auch beim Entschlüsseln alter Handschriften und gibt Lesehilfe.

Mögliche Fragen beim Kaffee mit Archivar können zum Beispiel sein: Wie helfen mir die alten Fotografien im Familienalbum bei der Erstellung meines Stammbaums weiter? Was steht auf dem alten Dokument meines Großvaters? Wie erfahre ich, wo meine Vorfahren in den Weltkriegen als Soldaten gekämpft haben? Wie unterstützt das Kreisarchiv die Recherchen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für Familien- und Heimatforschung interessieren? Die 25-minütigen Beratungen finden im Kreisarchiv Reutlingen, Bismarckstraße 16, statt. Eine vorherige Terminbuchung per E-Mail an kreisarchiv@kreis-reutlingen.de ist erforderlich. Freie Termine werden tagesaktuell auf der Internetseite www.kultur-machen.de/kaffee angezeigt.

Europäischer Sozialfonds (ESF Plus) fördert innovative Beschäftigungsprojekte: Ausschreibung für 2024 beginnt.

Die Europäische Union stellt über den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) wieder Fördermittel zur Verfügung, um innovative Projekte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, zu fördern. Ein weiteres Förderziel ist die Vermeidung von Schulabbruch und die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit. Für die Förderphase stehen dem Land Baden-Württemberg Fördermittel in Höhe von circa 179 Millionen Euro zur Verfügung. Auf den Landkreis Reutlingen entfallen im Jahr 2024 rund 267.070 Euro.

Die Förderung erfolgt durch die Landeskreditbank auf der Grundlage des Votums eines Arbeitskreises mit Akteuren aus dem Landkreis Reutlingen aus den Bereichen Bildung, Ausbildung und Beruf.

Zur strategischen Planung der Strukturfondsperiode 2021 bis 2027 hat das Land Baden-Württemberg das sogenannte Operationelle Programm (OP) "ESF Plus" ausgearbeitet. Es setzt die

Förderrichtlinien der EU, des Bundes sowie des Landes Baden-Württemberg um und baut zugleich auf den aktuellen Gegebenheiten in Baden-Württemberg auf. Das Programm ist im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Schwerpunkte im Landkreis Reutlingen

Der regionale Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds im Landkreis Reutlingen hat eine Arbeitsmarktstrategie erarbeitet, die Grundlage für die Ausschreibung von Projekten im Jahr 2024 ist. Deren Schwerpunkte sind:

• **Langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen sowie weitere potenziell benachteiligte Zielgruppen mit oft multiplen Problemlagen**, insbesondere

- Jüngere Arbeitslose (U 25),

- Menschen mit Fluchthintergrund im SGB II und SGB III,

- Personen mit Schwerbehinderung im SGB II und SGB III,

- Alleinerziehende im SGB II und SGB III.

Die geförderten Projekte sollen eine arbeitsplatzbezogene, praktische Beschäftigung sowie eine persönliche Begleitung während der Maßnahmendauer und ganzheitliche Ansätze unter Einbeziehung der gesamten Lebenssituation der Zielpersonen umfassen. Außerdem sollen die Projekte eine motivierende Lebensperspektive vermitteln und auf eine Perspektive für Ausbildung und Erwerbstätigkeit hinwirken.

• **Schüler*innen, ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierten junge Menschen bzw. Schulabbrecher*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden**, insbesondere

- Schüler/innen mit und ohne Hauptschulabschluss,

- Schüler/innen mit Migrationshintergrund,

- entkoppelte ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen,

- junge Zugewanderte.

Wünschenswert sind auch Projekte für junge Menschen, die durch niederschwellige praxisbezogene Angebote insgesamt zur individuellen Stabilisierung beitragen. Weiterhin soll durch die geförderten Projekte die Ausbildungsreife und -fähigkeit erhöht und auf eine passgenaue und anschlussfähige Perspektive für Ausbildung und Beruf hingewirkt werden.

Die Projekte sollen - gegebenenfalls aufsuchend - die speziellen Bedürfnisse und Probleme insbesondere von jungen Menschen berücksichtigen, sowie ganzheitliche Angebote unter Einbeziehung der Familie umfassen.

Die planmäßige Zahl der Teilnehmenden liegt bei mindestens 10 Personen je Vorhaben.

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Die Förderanträge müssen über das Elektronische Antragsformular (ELAN) des ESF in Baden-Württemberg erstellt werden. Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in **zweifacher** Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die **L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe**

Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2023 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Die Projektträger werden gebeten, gleichzeitig eine unterschriebene Mehrfertigung beim Landratsamt Reutlingen - Sozialdezernat, - Geschäftsstelle "Europäischer Sozialfonds", Bismarckstraße 14, 72764 Reutlingen einzureichen.

Weitere Informationen für interessierte Projektträger gibt es bei der Geschäftsstelle des Arbeitskreises ESF: Landratsamt Reutlingen, Sozialdezernat, Bismarckstraße 14, 72764 Reutlingen, Tel. 0 71 21/4 80-40 11, Fax 0 71 21/4 80-18 13, E-Mail: sozialdezernat@kreis-reutlingen.de

Weitere Informationen sowie das aktuelle Antragsformular stehen auf der Homepage www.esf-bw.de zum Europäischen Sozialfonds Baden-Württemberg.



Dorfmuseum im Entenhof



Dorfmuseum Ahnenhaus

"Seife, Sand, Soda - Sauberkeit in Haus und Hof"

wurde als Sonderausstellung vom Arbeitskreis Dorfmuseum für das Sommerhalbjahr 2023 gewählt.

Herr Bürgermeister Christof Dold eröffnet am Freitag 05. Mai 2023, um 18.00 Uhr die neue Ausstellung im Höfle des Museums Entenhof 17, Pliezhausen.

Körper- und Wäschepflege sowie Sauberkeit von Haus und Hof waren schon immer das Gütesiegel eines schwäbischen Haushaltes.

Wie aufwändig alleine die Wäschepflege ohne Maschinen und elektrische Haushaltsgeräte vonstattenging, welche Körperkraft und Zeit unsere Großmütter und Urgroßmütter aufwenden mussten, davon können nur noch wenige Zeitzeugen berichten. Erst mit dem Aufschwung der Nachkriegszeit hielten die ersten Erleichterungen beim Wasche waschen und Bügeln Einzug.

Die persönliche Körperpflege, die von Kindern und hochbetagten Menschen erforderte Flexibilität und Disziplin in Wohnungen ohne Bad und häufig ohne Toilette im Haus. Selbst das wöchentliche Bad bedurfte ebenfalls einiger Vorbereitung. Der Samstag war für die Kehrwoche vorgesehen. Sparsamkeit von Seife, Scheuermitteln, Bohnerwachs usw. war eine Selbstverständlichkeit.

Das ganze Spektrum von der Körperhygiene bis zur Reinlichkeit im Haus behandelt die diesjährige Ausstellung.

Seien Sie neugierig!

Alle Besucher werden im Höfle mit einem Ständerling und einem kleinen rustikalen Imbiss bewirtet.

Mit Freude erwartet der Arbeitskreis Dorfmuseum alle Gäste aus nah und fern.

Partnerschaftskomitee

Pliezhausen-Pays Mornantais



25 Jahre Partnerschaft Pliezhausen - Pays Mornantais

Die Titelseite des Amtsblattes steht ganz im Zeichen der Begegnung mit unseren französischen Freunden im Rahmen des Maibaumfestes an diesem Wochenende.

Wir begrüßen fast 60 Gäste aus dem Pays Mornantais, darunter auch Kinder und Jugendliche. Ein schöneres Zeichen der Partnerschaft kann es nicht geben - ein Treffen aller Generationen. Die Jugend brauchen wir, damit die Partnerschaft auch in den nächsten Jahren Bestand hat und weiterentwickelt werden kann.

Treffen Sie unsere Gäste aus der Partnergemeinde am Sonntag beim Maibaumfest.

Der Kontakt zum Komitee:

Dorothea Vollmer-Jeggler, Tel. 80973, E-Mail partnerschaftskomitee@gmx.de

Altenzentrum

Haus am Schulberg

Schulberg 8-14 · 72124 Pliezhausen · Tel. 98 00 15
E-Mail: altenzentrum-pliezhausen@gmx.de



Die „Kalte Sophie“ ist im Café Kännle eingetroffen! Neben ihrem Einsatz als Eiseilige lässt sich die kühle Köstlichkeit aus Vanilleeis in Orangensaft, mit oder ohne Amaretto und einem Sahnehäubchen gerne vernaschen. Gäste jeden Alters sind herzlich willkommen – Dienstag bis Donnerstag, außer an Feiertagen, von 14.00 bis 17.00 Uhr. Gerne können Sie bei unserer Wirtin Frau Flad während der Öffnungszeiten vorbestellen unter Tel. 8 97 12.



Terminplan Mai 2023

Dienstag, 02. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Fit durch Bewegung (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Handarbeitskreis (BV) Café Kännle

14.00 bis 16.30 Uhr **Seniorenkreis (BV)** Café Kännle

Mittwoch, 03. Mai

09.00 bis 10.00 Uhr Englisch (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Tönen (BV) Werkstatt

14.00 bis 17.00 Uhr Malen (BV) Clubraum

14.30 bis 17.00 Uhr **Stammtisch Senior*innen (Albverein)** CK

Donnerstag, 04. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Gedächtnistraining (BV) Café Kännle

14.00 bis 17.00 Uhr Spielenachmittag (BV) Café Kännle

Montag, 08. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Sturzprävention (TSV) Clubraum

Dienstag, 09. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Fit durch Bewegung (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Handarbeitskreis (BV) Café Kännle

Mittwoch, 10. Mai

09.00 bis 10.00 Uhr Englisch (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Malen (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Tönen (BV) Werkstatt

14.00 bis 17.00 Uhr Treffen der Sängerfrauen, Café Kännle

Donnerstag, 11. Mai

14.00 bis 17.00 Uhr Spielenachmittag (BV) Café Kännle

Montag, 15. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Sturzprävention (TSV) Clubraum

Dienstag, 16. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Fit durch Bewegung (BV) Clubraum

14.30 bis 17.00 Uhr **DIY mit D. Schilling (OA)** Café Kännle

14.00 bis 17.00 Uhr Handarbeitskreis (BV) Café Kännle

Mittwoch, 17. Mai

09.00 bis 10.00 Uhr Englisch (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Quiltwerkstatt, Café Kännle

Montag, 22. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Sturzprävention (TSV) Clubraum

Dienstag, 23. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Fit durch Bewegung (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Handarbeitskreis (BV) Café Kännle

Mittwoch, 24. Mai

09.00 bis 10.00 Uhr Englisch (BV) Clubraum

Donnerstag, 25. Mai

14.00 bis 17.00 Uhr Spielenachmittag (BV) Café Kännle

14.00 bis 17.00 Uhr Frauenkreistreff, Café Kännle

Dienstag, 30. Mai

10.00 bis 11.00 Uhr Fit durch Bewegung (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Handarbeitskreis (BV) Café Kännle

Mittwoch, 31. Mai

09.00 bis 10.00 Uhr Englisch (BV) Clubraum

14.30 bis 17.00 Uhr **Liedernachmittag (BV)** Café Kännle

14.00 bis 17.00 Uhr Malen (BV) Clubraum

14.00 bis 17.00 Uhr Tönen (BV) Werkstatt

Das **Büro der Offenen Altenarbeit (OA)** befindet sich in den Räumen des Altenzentrums, Schulberg 8 – 14 (im Büro des PSP). Frau Schmieder ist erreichbar: Dienstag 13.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr, Tel. 98 00 15, E-Mail: altenzentrum-pliezhausen@gmx.de

Der **Pflegestützpunkt (PSP)** „Haus am Schulberg“ ist eine unabhängige Beratungsstelle für Senioren, pflegende Angehörige und Pflegebedürftige. Ratsuchende bekommen kostenlose Hilfe in Fragen rund um die Pflege, Betreuung und Versorgung. Frau Wiese informiert montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr. Sie ist unter Tel. 98 00 15 zu erreichen, E-Mail pflegestuetzpunkt@pliezhausen.de

Der Pflegestützpunkt ist vom 08. Mai bis 17. Mai 2023 nicht besetzt.



Ab Montag, 22. Mai ist Frau Wiese wieder zu den üblichen Bürozeiten zu erreichen. Die Vertretung übernimmt der Pflegestützpunkt Metzingen und ist unter Tel. 0 71 23/92 53 40 oder unter pflgestuetzpunkt@metzingen.de erreichbar.

Bürgerverein Altenhilfe e.V.

Tätentalweg 12 • 72124 Pliezhausen • Tel. 98 01 65
E-Mail: buergerverein-pliezhausen@gmx.de



Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung am 09. Mai 2023

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Dienstag, 09. Mai um 19.00 Uhr laden wir alle Mitglieder und Mitgliederinnen des Bürgervereins Altenhilfe Pliezhausen e.V. herzlich ins Café Kännle ein. Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Vorsitzenden
3. Bericht der Kassiererin
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen (Kassier)
6. Aktuelle Infos
7. Problematik „Gewinnung von Ehrenamtlichen“
8. Sonstiges

Anträge zur Tagesordnung können bis 1 Woche vor der Sitzung bei der Vorsitzenden, Monika Koch, eingereicht werden. Die Vorstandschaft freut sich auf eine zahlreiche Teilnahme.

Seniorenkreis am nächsten Dienstag

Am 02. Mai ist es wieder soweit – der nächste Seniorennachmittag steht an und erwartet die zahlreichen Gäste mit jeder Menge Spaß, guter Laune und Unterhaltung. Natürlich wieder bei Kaffee und Kuchen. Kommen auch Sie einmal vorbei und genießen Sie einige vergnügliche Stunden.

„Smartphone für Einsteiger ab 65 Jahren“

Ende letzten Jahres hatten wir dem Bedarf entsprechend zwei Handyskurse angeboten. Dem Wunsch nach mehr, wollen wir jetzt nachkommen und so starten wir mit einem neuen Angebot. Immer dienstagsmittags von 14.00 bis 15.30 Uhr im Clubraum des Altenzentrums.

Begonnen wird am 16. Mai. Der Handy-Einführungskurs ist dieses Mal sowohl für Smartphone als auch Apple-Geräte geeignet; jede/r Teilnehmer/in sollte daher das eigene Handy mitbringen.

Eine Anmeldung ist unter der Bürgervereinsnummer 98 01 65 zwingend erforderlich, da ansonsten eine Teilnahme nicht möglich ist.

Malen in Gesellschaft

Die Malgruppe des Bürgervereins trifft sich 2x im Monat immer an einem Mittwochnachmittag im „Haus am Schulberg“ im Clubraum.

Hier können wir uns in geselliger Runde beim Malen austauschen und gegenseitig inspirieren. Wir malen jeder nach seiner persönlichen Vorliebe und Fantasie. Es entstehen dabei vielerlei Motive in unterschiedlichsten Techniken. Zurzeit liegt der Schwerpunkt bei der Aquarellmalerei. Einige unserer Bilder sind im Clubraum und im Café Kännle ausgestellt. Außerdem bieten wir dort unsere gemalten Grußkarten zum Verkauf an. Der Erlös wird dem Bürgerverein gespendet.

In unserer Malgruppe treffen sich aktuell 5 – 8 Hobbykünstlerinnen. Wir freuen uns sehr auf neue Gesichter, auch interessierte Neulinge sind herzlich willkommen.

Ansprechpartnerin ist Anneliese Hirsch-Schweickert (Tel. 8 99 85)

mediothek pliezhausen



Am Bürger-Flohmarkt sind wir dabei!

Samstag, 13. Mai 2023 von 11.00 bis 16.00 Uhr auf dem Marktplatz in Pliezhausen. Wir verkaufen unsere Flohmarkt-Medien und für Kinder gibt es eine Spielstraße mit unseren XXL-Spielen und anderen Outdoor-Spielmaterialeien. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die Online-Angebote der Mediothek:

- Katalog und Konto (Stöbern und Entdecken, Verlängerung, Vor-merkung)
- eAusleihe Neckar-Alb (E-Books, E-Audios, E-Music, E-Magazine, E-Papers und E-Learning zum Download)
- OverDrive Baden-Württemberg (englische E-Books und E-Audios zum Download)

Öffnungszeiten der Mediothek:

Dienstag: 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 10.30 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr
Friedrichstraße 50, 72124 Pliezhausen, Tel. 977-230
E-Mail: mediothek@pliezhausen.de
Homepage: www.mediothek.pliezhausen.de
Instagram: https://www.instagram.com/medi_pliezhausen/
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Notfalldienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst (in Vertretung des Hausarztes) erreichen Sie an Wochenenden und Feiertagen sowie werktags ab 18.00 Uhr unter der Tel. 116 117. Nur bei lebensbedrohlichen Notfällen rufen Sie den Notarzt: Tel. 112.

HNO-ärztlicher Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis am Universitätsklinikum Tübingen - HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 08.00 bis 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. 07 61/120 120 00

Krankentransport, Rettungsdienst, Notarzt

DRK-Rettungsleitstelle Reutlingen,
Tel. 0 71 21/1 92 22

Apothekenbereitschaft

Dienstbereitschaft von 08.30 bis 08.30 Uhr Folgetag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten fällt eine Notdienstgebühr von 2,50 Euro an. Es werden nur ärztliche Rezepte beliefert und dringend benötigte Medikamente abgegeben. Die nächstgelegene dienstbereite Apotheke können Sie auch kostenlos unter Tel. 08 00/002 28 33 oder unter www.aponet.de erfragen.

Freitag, 28. April

Apotheke am Tübinger Tor, Katharinenstraße 28, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/33 99 51

Linden-Apotheke, Hauptstraße 31, Wannweil, Tel. 0 71 21/5 42 32

Samstag, 29. April

Römerschanz-Apotheke, Gustav-Groß-Straße 2, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/32 05 66

Bahnhof-Apotheke, Schönbeinstraße 20, Metzingen,
Tel. 0 71 23/1 42 52

Sonntag, 30. April

Apotheke im E-Center, Emil-Adolf-Straße 21, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/37 29 30

Hauff-Apotheke, Wilhelmstraße 16, Lichtenstein,
Tel. 0 71 29/9 26 70

Apotheke Neckarburg, Karlstraße 1, Neckartenzlingen,
Tel. 0 71 27/23 72 20

Montag, 01. Mai

Steinach-Apotheke, Steinachstraße 23, Betzingen,
Tel. 0 71 21/5 47 91

Apotheke in der Römerstraße, Römerstraße 145, Pfullingen,
Tel. 0 71 21/9 61 32 60

**Dienstag, 02. Mai**

Leinsbach-Apotheke, Bahnhofstraße 19, Eningen,
Tel. 0 71 21/88 01 51
Roßberg-Apotheke, Hauptstraße 40, Gönningen,
Tel. 0 70 72/9 18 50

Mittwoch, 03. Mai

Apotheke Mittelstadt, Neckartenzlinger Straße 42, Reutlingen,
Tel. 0 71 27/7 11 66
Stadt-Apotheke, Kirchstraße 3, Pfullingen, Tel. 0 71 21/7 10 30
Stadt-Apotheke, Hindenburgstraße 1, Metzingen,
Tel. 0 71 23/13 42

Donnerstag, 04. Mai

Mühlen-Apotheke, Steinachstraße 9, Betzingen,
Tel. 0 71 21/9 13 90
Alb-Apotheke, Sonnenbühl, Erpfinger Straße 4, Sonnenbühl
(Undingen), Tel. 0 71 28/23 34
Sonnen-Apotheke, Uracher Straße 23, Dettingen/Erms,
Tel. 0 71 23/9 73 30

Giftnotruf

Giftnotrufzentrale, Tel. 07 61/1 92 40

Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach

Häusliche Pflege/Krankenpflege
Hauswirtschaft/Betreuung/Familienpflege
Frau Mary Rauchmann
Schulberg 8-14
Tel. (AB): 0 71 27/8 03 62
E-Mail: mail@sozialstation-pliezhausen.de
Bürozeiten:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Anonyme Alkoholiker

Tel. 0 71 23/18 18 0
Tel. 0 70 71/61 09 99

Telefonseelsorge

Tel. 08 00/1 11 01 11
Tel. 08 00/1 11 02 22

Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

Tel. 0 80 00/11 60 16

**Pliezhausen****Fundsachen**

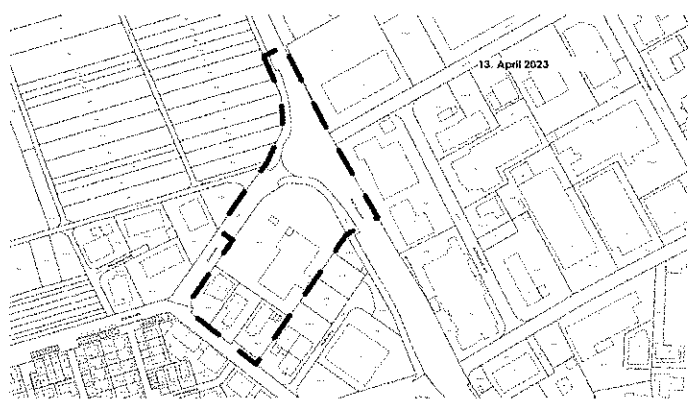
Airpods
Kleiner Schlüssel
Scooter
Die Verlierer können sich unter Tel. 977-0 an die Gemeindeverwaltung wenden.

2. Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Eingeschränk- tes Gewerbegebiet Baumsatz IIIA (Kulper I)", Pliezhausen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2023 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 2. Änderung

des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Eingeschränktes Gewerbegebiet Baumsatz IIIA (Kulper I)“, Pliezhausen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V.m. § 74 Abs. 7 LBO als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 13. April 2023.



Die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i. V.m. § 74 Abs. 7 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 26. April 2023

gez.

Christof Dold

Bürgermeister



Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Sport- und Freizeitpark Pliezhausen", im Bereich der Reithalle, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Aufstellungsbeschluss

- Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2023 beschlossen, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Sport- und Freizeitpark Pliezhausen", im Bereich der Reithalle, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu ändern. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Die Änderung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, worauf gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB hiermit hingewiesen wird. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften kann dem nachfolgenden Lageplan vom 14. April 2023 entnommen werden.

1. Anlass, Inhalt und Ziel der Änderung

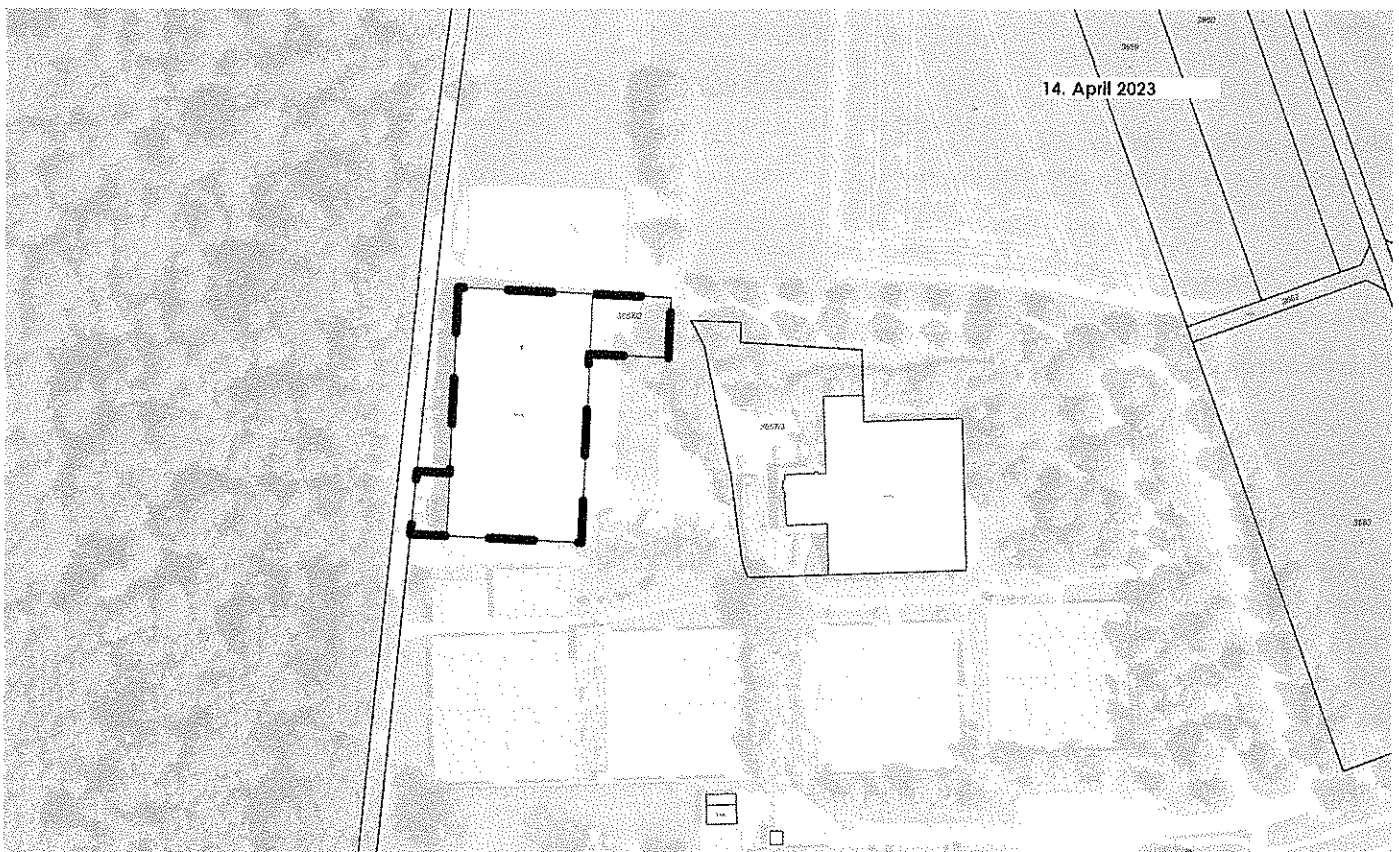
Der Reit- und Fahrverein Pliezhausen e. V. ist an die Gemeinde mit der Bitte um Prüfung herangetreten, ob an der nördlichen Giebelseite der Reithalle die Anbringung von Plakatwerbung oder vergleichbaren Werbeanlagen zugelassen werden könnte. Die Reithalle steht auf dem Grundstück Flst. Nr. 3657/2, das im Eigentum der Gemeinde steht und auf dem ein Erbbaurecht zugunsten des Reit- und Fahrvereins bestellt ist. Die Anfrage des Vereins resultiert aus dem Umstand, dass in den nächsten Jahren sehr erheblich in die vorhandenen Baulichkeiten investiert werden muss und über eine Vermietung der Werbeflächen, z. B. an örtliche Firmen, stabile und planbare Einnahmen zugunsten des Vereins generiert werden könnten, die dann auch wiederum bei der Finanzierung von baulichen Maßnahmen hilfreich wären. Nach dem Erbbaurechtsvertrag bedarf eine solche Maßnahme der Zustimmung der Gemeinde.

Die Reithalle befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Sport- und Freizeitpark Pliez-

hausen". Dieser setzt hier ein Sondergebiet fest, in dem die entsprechenden Sportfreianlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen und Sporthochbauten mit den notwendigen Funktionsräumen sowie je eine Schank- und Speisewirtschaft als Vereinsgaststätte für das Sportheim des TSV Pliezhausen, die Tennishalle und die Reithalle zulässig sind. Wiewohl man argumentieren könnte, dass Werbeanlagen auch für Fremdwerbung für Sportanlagen geradezu typisch sind, z. B. Bandenwerbung an Fußballplätzen oder Werbeanlagen auf Tennisplätzen und damit in der Konsequenz auch im Bereich der Reithalle, soll durch eine Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften klarstellend geregelt werden, dass solche Anlagen auch im Bereich der Reithalle ebenfalls zu den "dazugehörigen Einrichtungen" zählen; in diesem Zuge kann dann auch explizit die Zulässigkeit entsprechender Werbeanlagen an der nördlichen Giebelseite der Reithalle begründet und reglementiert werden. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zur Wahrung eines gestalterisch akzeptablen Gesamtbildes sollen nur unbewegte und unbeleuchtete Werbeanlagen wie Plakatwerbung, Banner und vergleichbare Anlagen zulässig sein.

2. Verfahren

Für die Änderung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Ein vereinfachtes Planänderungsverfahren kann durchgeführt werden, wenn die Änderung – also die Änderung von Darstellungen bzw. Festsetzungen des Bauleitplans – oder die Ergänzung – also das Hinzutreten weiterer Darstellungen bzw. Festsetzungen ohne Veränderung des Bisherigen – das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht ändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Die Grundzüge der Planung werden durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften im Ergebnis nicht berührt. Sie sind unter Betrachtung der städtebaulichen Ordnung in diesem Gebiet vergleichsweise geringfügig, was auch daran ablesbar ist, dass es sich lediglich um Änderungen handelt, die im Ergebnis ausschließlich gebietstypische Anlagen betreffen. Es sind ferner städtebaulich keine Gesichtspunkte erkennbar, die gegen eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans sprechen. Im Ergebnis kann also die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13





BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren kann von einer Umweltprüfung sowie der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen werden. Vorliegend wird hiervon Gebrauch gemacht.

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründungsentwurf werden in der Zeit **von Montag, 08. Mai 2023, bis einschließlich Freitag, 09. Juni 2023**, bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung; die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pliezhausen eingestellt (www.pliezhausen.de) und können während des Auslegungszeitraums dort abgerufen werden.

Pliezhausen, den 26. April 2023

gez.

Christof Dold

Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Hinter Gärten II", Pliezhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- 2. erneute öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2023 die im Rahmen erneuten

der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die geänderten Entwürfe feststellt. Der Geltungsbereich kann dem nachstehenden Lageplan vom 14. April 2023 entnommen werden.

2. erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften sowie der geänderte Begründungsentwurf werden in der Zeit **von Montag, 08. Mai 2023, bis einschließlich Freitag, 09. Juni 2023**, bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung; die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Es wird erneut darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pliezhausen eingestellt (www.pliezhausen.de) und können während des Auslegungszeitraums dort abgerufen werden.

Pliezhausen, den 26. April 2023

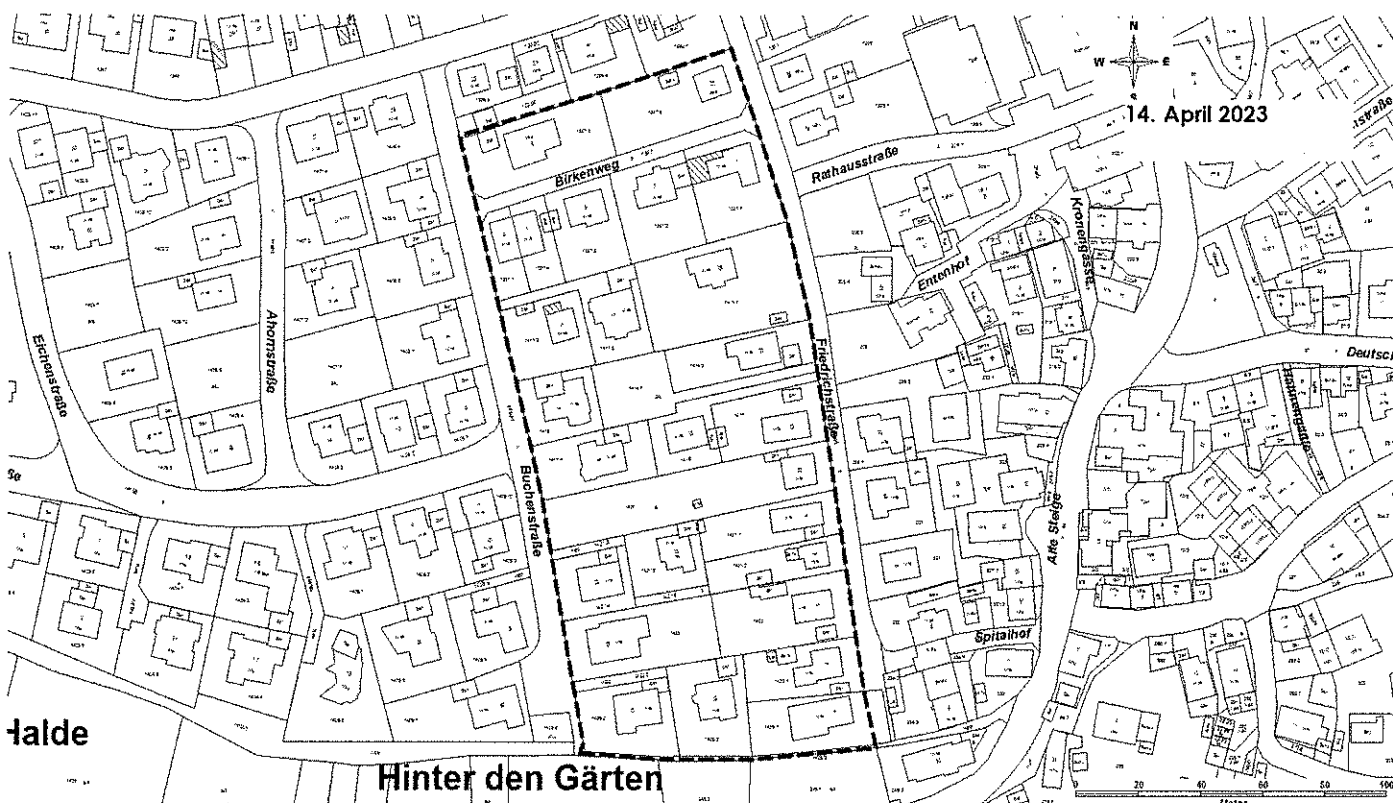
gez.

Christof Dold

Bürgermeister



anzeigen@der-fink-verlag.de





Rübgarten

Neue Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Rübgarten

Die Ortsverwaltung öffnet an jedem ersten Dienstag des Monats. Am Dienstag, 02. Mai 2023 sind wir von 15.00 bis 18.00 Uhr für Sie vor Ort.

Die nächsten Öffnungstage geben wir rechtzeitig bekannt.

Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Ortsmitte Rübgarten"

- Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2023 die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte Rübgarten“, gemäß § 74 Abs. 6 LBO als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 11. April 2023.

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i. V.m. § 74 Abs. 6 LBO).

Die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 26. April 2023

gez.

Christof Dold

Bürgermeister

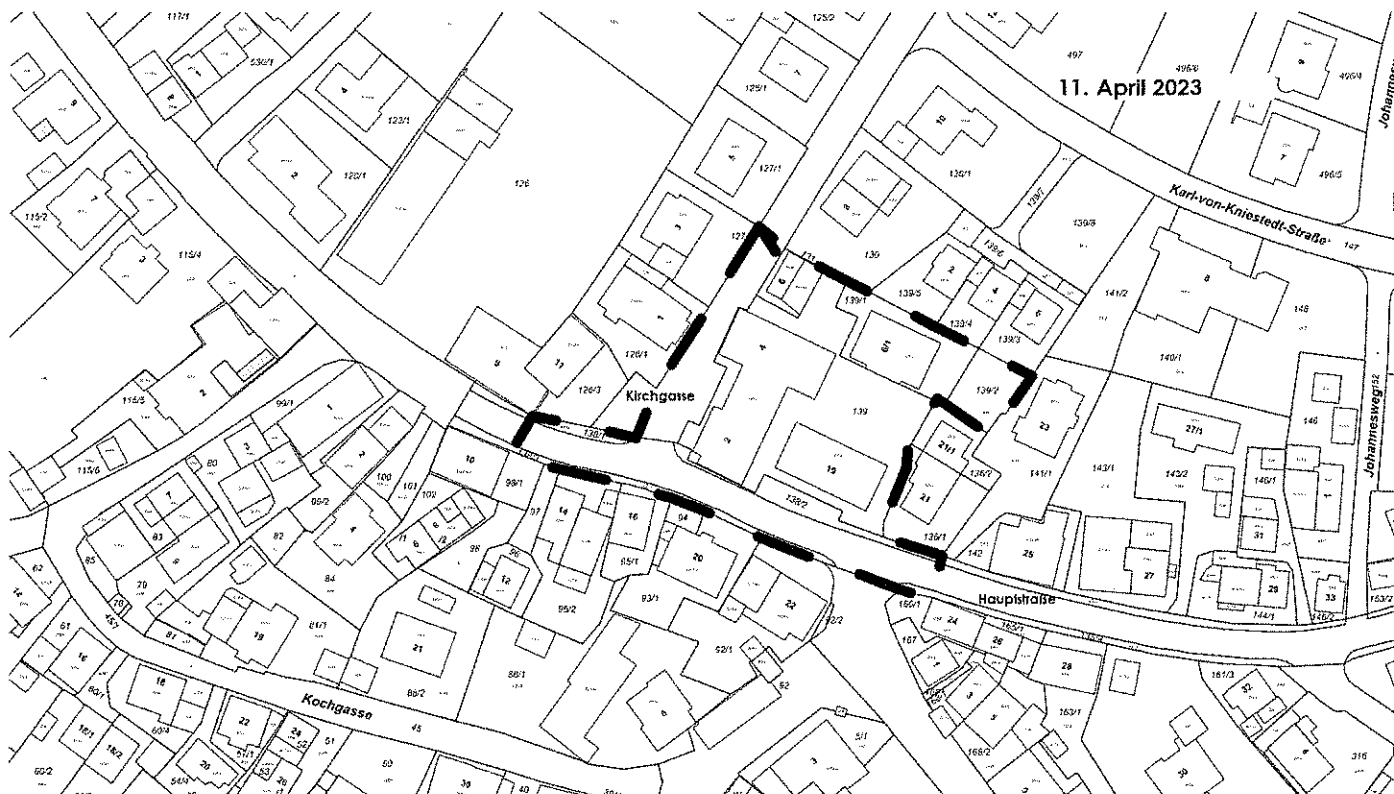


Gniebel

Neue Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Gniebel

Die Ortsverwaltung öffnet an jedem zweiten Dienstag des Monats. Am Dienstag, 09. Mai 2023 sind wir von 15.00 bis 18.00 Uhr für Sie vor Ort.

Die nächsten Öffnungstage geben wir rechtzeitig bekannt.





Dörnach

Neue Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Dörnach

Die Ortsverwaltung öffnet an jedem dritten Dienstag des Monats. Am Dienstag, 16. Mai 2023, sind wir von 15.00 bis 18.00 Uhr für Sie vor Ort.

Die nächsten Öffnungstage geben wir rechtzeitig bekannt.

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Nordwestlich der Mühlbachstraße - 2023", Dörnach, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Aufstellungsbeschluss

- Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2023 beschlossen, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Nordwestlich der Mühlbachstraße“, Dörnach, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern; zudem hat der Gemeinderat die Änderungsentwürfe festgestellt. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (i. V.m. § 74 Abs. 7 LBO) geändert (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert, worauf gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hiermit hingewiesen wird. Der Geltungsbereich der Änderung kann dem nachfolgenden Lageplan vom 13. April 2023 entnommen werden.

1. Anlass und Ziel der Änderung

Die Gemeinde Pliezhausen hat sich seit einigen Jahren auf den Weg gemacht, die bestehenden Bebauungspläne, vor allem diejenigen älteren Ursprungs, sukzessive zu überarbeiten, zu modernisieren und auch ein Stück weit zu entschlacken, damit zeitgemäßes Bauen auch in den Bestandsgebieten möglich ist,

vor allem im Hinblick auf die bessere Nutzbarkeit von Dachgeschossen durch die erweiterte Zulässigkeit von Dachaufbauten auch bei flacher geneigten Dächern ab 28° aufwärts, und gleichzeitig die Vorschriften auch auf die heutige Regelungspraxis und aktuelle rechtliche Bedürfnisse umzustellen. Dabei sollen aber die gewachsenen Strukturen und der jeweilige Gebietscharakter nicht völlig beiseitegeschoben, sondern unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Vertrauensschutzes angemessen und moderat weiterentwickelt werden. Die Überarbeitung der Planwerke erfolgt den Kapazitäten der Gemeindeverwaltung und der Geschäftslage des Gemeinderats entsprechend sukzessive, sobald konkrete Bauwünsche in einem Plangebiet die entsprechenden Erfordernisse hervorrufen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Nordwestlich der Mühlbachstraße“ sind am 10. Februar 1989 in Kraft getreten, am 17. Februar 1995 ist die Erweiterung am nordöstlichen Gebietsrand rechtskräftig geworden. Das Planwerk ordnet die städtebauliche Entwicklung am nordwestlichen Ortsrand von Dörnach, nordwestlich der Mühlbachstraße zwischen Schönbuschstraße und Klingenstraße (bzw. etwas darüber hinaus). Anlässlich eines anstehenden Bauantrags für den Neubau eines Wohngebäudes soll nun auch dieses Planwerk entsprechend überarbeitet und modernisiert werden. Zwar sind im Plangebiet aufgrund der hier zulässigen steileren Dachneigungen von 38° bis 48° schon bislang Dachaufbauten zulässig, allerdings nur bis 30 % der Gebäudelänge. Daher sollen nun in diesem Zuge die Zulässigkeitsmaßstäbe für Dachaufbauten auf die Maße, die der Gemeinderat am 23.06.2016 grundsätzlich beschlossen hat, erweitert werden.

Bislang gilt im Plangebiet die BauNVO 1977, im Zuge der Änderung soll auf die aktuelle Baunutzungsverordnung umgestellt werden. Dies hat in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung zwei wesentliche Auswirkungen:

- Die absolute Flächenversiegelung (Hauptnutzung zzgl. Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO) wird anders als bislang nach oben begrenzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1977 werden die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 nicht angerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den





Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Hier waren bislang von den heutigen Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1990 nur Garagen und überdachte Stellplätze nach § 21a Abs. 3 BauNVO 1977 auf die zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2) anzurechnen, soweit sie 0,1 der Fläche des Baugrundstücks überschreiten. Nach heutigem Recht sind alle Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen, jedoch darf die zulässige Grundfläche mit diesen Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Durch die Umstellung auf die aktuelle BauNVO ergibt sich somit nunmehr eine wirksame Oberbegrenzung der versiegelten Flächen; um gleichzeitig angemessene Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten und den gestiegenen Ansprüchen an solche Nebennutzungen Rechnung zu tragen (z. B. Erfordernis von Fahrradstellplätzen, Garagennutzungen, Stellplätze etc.) wird die zulässige Überschreitung mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 zugelassen (gesetzlich bei einer GRZ von 0,4, wie vorliegend, maximal bis 0,6).

- Nach § 20 Abs. 2 BauNVO 1977 ist bezüglich der Geschossflächenzahl die Geschoßfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen. Somit waren vorliegend Aufenthaltsräume in Nichtvollgeschossen, z. B. im Untergeschoss, bei der Ermittlung der Geschossfläche voll mitzurechnen. Nach § 20 Abs. 3 BauNVO 1990 ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz oder teilweise mitzurechnen oder ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind. Vorliegend soll, damit auch diesbezüglich etwas erweiterte Möglichkeiten bestehen, festgelegt werden, dass Aufenthaltsräume in Nichtvollgeschossen nur zu 50 % mitzurechnen sind. Damit wird ein Ausgleich zwischen etwas erweiterten Möglichkeiten und dem Vertrauensschutz der Nachbarn geschaffen.

Ein weiteres wesentliches Element der Bebauungsplanänderung ist die Fortführung der begonnenen Überarbeitung sämtlicher Bebauungspläne im Gemeindegebiet hinsichtlich der Zulässigkeitsmaßstäbe von Garagen und überdachten Stellplätzen. Dort, wo die Zulässigkeitsmaßstäbe von Garagen und überdachten Stellplätzen relativ eng gefasst sind, sollen nach und nach einheitliche Rahmenbedingungen durch eine Flexibilisierung der Bebauungsplanvorschriften erreicht werden, um die Schaffung sicherer Unterstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, nicht zuletzt aufgrund des Hagelunwetters im Jahr 2013, zu ermöglichen. So wurden seither bereits mehrere Bebauungspläne entsprechend geändert. Ziel ist es, nach und nach sämtliche Bebauungspläne im gesamten Gemeindegebiet in dieser Hinsicht zu überarbeiten. Dies ist auch von der Erwartungshaltung getragen, dass durch die Erleichterungen weitere private Parkierungsflächen geschaffen werden, wodurch der öffentliche Verkehrsraum von parkenden Fahrzeugen entlastet werden soll. Es werden somit Ausnahmemöglichkeiten für die flexible Zulassung von Garagen und überdachten Stellplätzen aufgenommen. Da jedoch städtebauliche und verkehrliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und die Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit des Einvernehmens der Gemeinde bedarf, verbleiben im Rahmen des notwendigen bauaufsichtlichen Zulassungsverfahrens genügend Einflussmöglichkeiten für die Gemeinde, um die städtebauliche und verkehrliche Eignung der Standorte im Einzelfall sicherzustellen und angemessen beeinflussen zu können.

Vorgesehen wird zudem eine Ausnahmemöglichkeit für die Überschreitung der Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen bis max. 20 m² je Grundstück. Damit soll auf den Grundstücken die Möglichkeit zur Schaffung von Anbauten, Wintergärten etc. geschaffen werden, was die Möglichkeit zur Erweiterung von vor-

handenem Wohnraum bietet und gleichzeitig der gewachsenen harmonischen städtebaulichen Struktur Rechnung trägt. In § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO ermächtigt die Gemeinde, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen, die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf bis zu zwei Stellplätze zu erhöhen. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass für das gesamte Gemeindegebiet gleichermaßen pauschale, einheitliche Regelungen getroffen werden können, da in der Regel davon ausgegangen wird, dass die Verhältnisse in einer Gemeinde unter dem Aspekt eines zusätzlichen Stellplatzbedarfs zu verschiedenen sind, um diese einer einheitlichen Regelung zugänglich zu machen. Insofern muss jede Erhöhung der Stellplatzzahl von gebietsbezogenen Erwägungen getragen werden.

Um für künftige Vorhaben (Neubau, Änderung, Nutzungsänderung) hier zum Einen gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen und zum Anderen eine gewisse Entlastung des öffentlichen Straßenraums herbeizuführen, sollen künftig über den hier bislang gültigen gesetzlichen Stellplatzschlüssel hinaus 2,0 Stellplätze je Wohneinheit vorgeschrieben werden und zwar unabhängig von der jeweils konkreten Ausgestaltung. Damit soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Plangebiet in den öffentlichen Straßenräumen ausreichend Parkierungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind; die Vorschrift dient daher dazu, auf den privaten Grundstücksflächen ausreichend Stellmöglichkeiten zu schaffen. Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche bleiben von der Erhöhung ausgenommen, da solch kleine Wohnungen regelmäßig einen geringeren Stellplatzbedarf hervorrufen und zudem die Schaffung solcher Wohnungen, z. B. in Form von Einliegerwohnungen, gefördert werden soll. Aus Gründen der Minimierung von Flächenversiegelungen sowie der Entlastung der öffentlichen Entwässerungssysteme soll zugleich die Ausführung offener Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen weiterhin verbindlich vorgegeben werden.

Die Vorgaben für Nebengebäude und weitere Nebenanlagen werden auf die aktuelle Regelungspraxis der Gemeinde angepasst. So sollen einerseits überkommene Gestaltungsvorgaben aufgegeben werden, andererseits die Spielräume im Hinblick auf die seit 2015 in Baden-Württemberg bestehende Notwendigkeit zur Schaffung von Fahrradstellplätzen im Wohnungsbereich zur Errichtung von entsprechenden Fahrradabstellgebäuden etwas erweitert werden. Auch den durch die aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien soll durch entsprechende Festsetzungen ermöglichend Rechnung getragen werden.

Weitere Anpassungen und Rechtsklarstellungen erfolgen v.a. in den Vorschriften zur Zulässigkeit von Einfriedungen, Sichtschutzanlagen sowie Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern.

2. Verfahren

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Der Bebauungsplan darf unter anderem im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und



der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen vor. Die beabsichtigte Änderung dient der Verbesserung der Baumöglichkeiten im Bestand, der moderaten Erhöhung der Nutzungsdichte, der moderaten Ausweitung der Baumöglichkeiten durch Zulassung von bestimmten Nutzungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie vor allem der deutlich besseren Nutzung der Dachgeschosse und ist somit eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Maßnahme dient damit vor allem auch der angemessenen Nachverdichtung und effizienteren Flächennutzung im Außenbereich entsprechend zu reduzieren. Daher wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert und auf die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange verzichtet wird. Die Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 74 Abs. 7 LBO i. V.m. § 13a BauGB ebenfalls im beschleunigten Verfahren geändert.

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründungsentwurf werden in der Zeit **von Montag, 08. Mai 2023, bis einschließlich Freitag, 09. Juni 2023**, bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses im Erdgeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung; die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgemäß abgegebe-

ne Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pliezhausen eingestellt (www.pliezhausen.de) und können während des Auslegungszeitraums dort abgerufen werden.

Pliezhausen, den 26. April 2023

gez.

Christof Dold

Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Bongert / Brühl", Dörnach, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

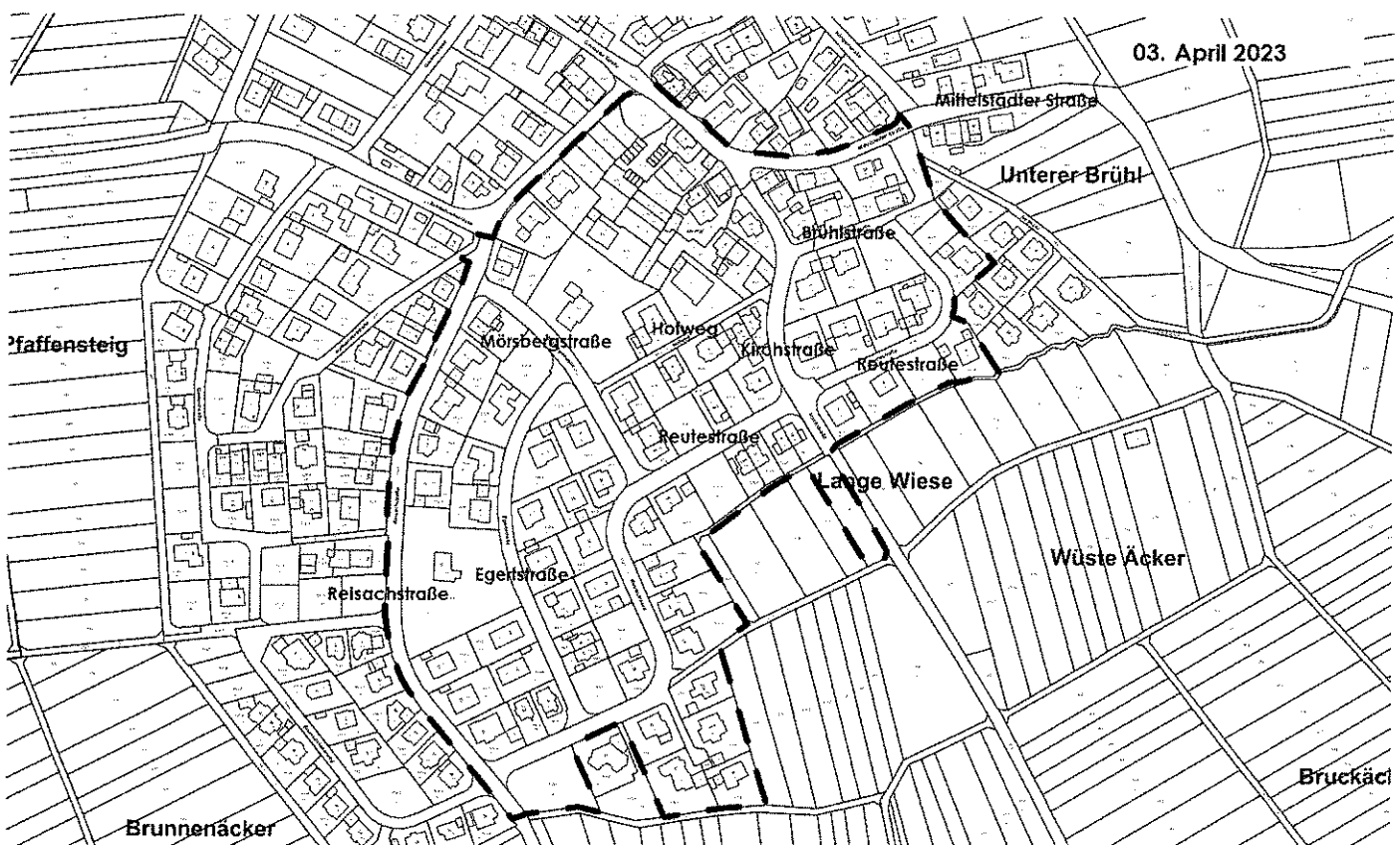
- Aufstellungsbeschluss

- Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2023 beschlossen, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Bongert/Brühl“, Dörnach, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu ändern. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Die Änderung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, worauf gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB hiermit hingewiesen wird. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften kann dem nachfolgenden Lageplan vom 03. April 2023 entnommen werden.

1. Anlass, Inhalt und Ziel der Änderung

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Bongert / Brühl“, die jeweils am 06.06.1975 in Kraft getreten sind, regeln die bauplanungsrechtlichen und baugestalterischen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bebauung eines relativ großen





Teils des Ortsgebiets in der südöstlichen Hanglage von Dörnach. Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus zwei Bereichen mit grundsätzlich unterschiedlichen Festsetzungen, dem Dorfgebiet im Ortskern sowie dem Wohngebiet. Mit der grundlegenden Änderung und Überarbeitung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, die am 23.09.2016 in Kraft getreten ist, wurde dieses Planwerk aus den 1970er-Jahren als eines der ersten im Gemeindegebiet grundlegend modernisiert. Zudem trat am 25.09.2020 das selbstständige Änderungsplanwerk für das zwischenzeitlich in die Grundstücke Flst. Nrn. 195/2 und 195/6 (Reutestraße 31 und 33) aufgeteilte ehemalige Grundstück Flst. Nr. 195/2 in Kraft. Zwischenzeitlich hat sich aufgrund der seit 2016 weiterentwickelten Planungspraxis der Gemeinde folgender weiterer Änderungsbedarf am Planwerk ergeben, welcher nunmehr für das gesamte Plangebiet, mit Ausnahme der beiden vorgenannten, mit einem selbstständigen Änderungsbebauungsplan überplanten Grundstücke umgesetzt werden soll.

1. Ergänzung der Vorschriften zu Nebenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in Form von Gebäuden (z. B. Solar-/PV-Anlage auf Trägerkonstruktion), bei denen es sich baurechtlich nicht um Garagen oder Carports handelt; Aktualisierung der Vorschriften zur Zulässigkeit von Nebenanlagen auf die aktuelle gemeindliche Planungspraxis

2. Klarstellende Anpassung der Dachgestaltungsvorschriften für untergeordnete Bauteile

3. Anpassung der Vorschriften zur Geländegestaltung

4. Anpassung der Vorschriften zu Einfriedungen

5. Anpassung der Stellplatzvorschriften

6. Anpassung der Gestaltungsvorschriften für Nebengebäude

2. Verfahren

Für die Änderung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Ein vereinfachtes Planänderungsverfahren kann durchgeführt werden, wenn die Änderung – also die Änderung von Darstellungen bzw. Festsetzungen des Baufeldplans – oder die Ergänzung – also das Hinzutreten weiterer Darstellungen bzw. Festsetzungen ohne Veränderung des Bisherigen – das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht ändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Die Grundzüge der Planung werden durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften im Ergebnis nicht berührt. Sie sind unter Betrachtung der städtebaulichen Ordnung in diesem Gebiet vergleichsweise geringfügig, was auch daran ablesbar ist, dass es sich lediglich um Änderungen handelt, die im Ergebnis ausschließlich Nebenanlagen, untergeordnete Bauteile und Außenanlagen betreffen. Es sind ferner städtebaulich keine Gesichtspunkte erkennbar, die gegen eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans sprechen. Im Ergebnis kann also die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren kann von einer Umweltprüfung sowie der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen werden. Vorliegend wird hiervon Gebrauch gemacht.

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründungsentwurf werden in der Zeit **von Montag, 08. Mai 2023, bis einschließlich Freitag, 09. Juni 2023**, bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung; die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pliezhausen eingestellt (www.pliezhausen.de) und können während des Auslegungszeitraums dort abgerufen werden.

Pliezhausen, den 26. April 2023

gez.

Christof Dold
Bürgermeister



Schulnachrichten

Otwin Brucker Schulzentrum

Friedrichstraße 50, 72124 Pliezhausen
Tel. 977-200 und 977-201

Tischtennisplatte gesucht !!!

Wir, die Gemeinschaftsschule Pliezhausen, suchen für unsere Mittagsbetreuung dringend eine gut erhaltene, stabile Tischtennisplatte. Da viele Schüler das Angebot der Mittagsbetreuung besuchen, wären wir sehr dankbar, wenn es jemanden gibt, der eine nicht mehr benötigte Tischtennisplatte gerne der Schule spenden möchte oder für einen minimalen Betrag abgeben würde.

Vielen Dank.



Mensa

Schulsekretariat: Frau Denk Tel. 9 77- 2 00

Mensa: Frau Spägele-Jung Tel. 9 77- 2 19

01. Mai 2023

Feiertag

02. Mai 2023

- Allgäuer Käseknöpfe mit Tomatensoße und Krautsalat, Dessert
- Gemüsekloßchen in Basilikum - Tomatensoße, Kräuterris und Krautsalat, Dessert

03. Mai 2023

- Spaghetti "Bolognese" mit Reibkäse und Salat, Dessert
- Tagessuppe, Grießschnitten mit Vanillesoße, Dessert

04. Mai 2023

- Gebackenes Fischfilet mit Remouladensoße, Kartoffelsalat und Blattsalat, Dessert
- Perlgrauen-Paella mit Paprikasoße und Blattsalat, Dessert

05. April 2023

- Rostbratwurst mit Bratensoße, Rotkraut und Kartoffelbrei, Dessert
- Griechischer Kartoffelaufbau "Moussaka" mit Salat, Dessert

Die kennzeichnungspflichtigen Allergene und Zusatzstoffe können auf der Schulhomepage oder in der Mensa eingesehen werden.

Grundschule Rübgarten



Unser Schulhof ist kein Hundeklo!

Zweiter Aufruf!

Seit mehreren Tagen finden wir morgens die Hinterlassenschaften eines Hundes auf unserem Schulhof. Ein Hund hat auf einem Spielplatz nichts zu suchen! Kinder spielen hier, können hinfallen und somit in der Hundesch... landen. Jeden morgen müssen Kolleginnen oder der Hausmeister die Hinterlassenschaften entfernen, was nicht sehr angenehm ist. Wir appellieren an die Hundehalter, mit ihren Hunden nicht auf unseren Schulsportplatz zu gehen!

Grundschule Rübgarten

ENDE DES AMTLICHEN TEILS